

Trennung · Scheidung Allein erziehend



DETMOLD

Kulturstadt
im Teutoburger Wald



Impressum

Herausgegeben von
der Gleichstellungsbeauftragten
und dem Fachbereich Jugend
der Stadt Detmold

Redaktion:
Regina Homeyer
Gudrun Niemz-Molck

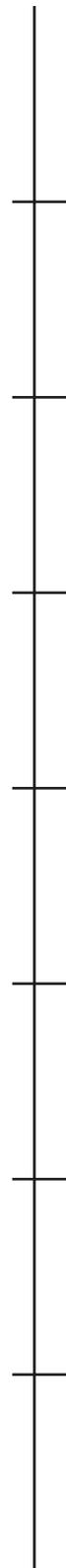
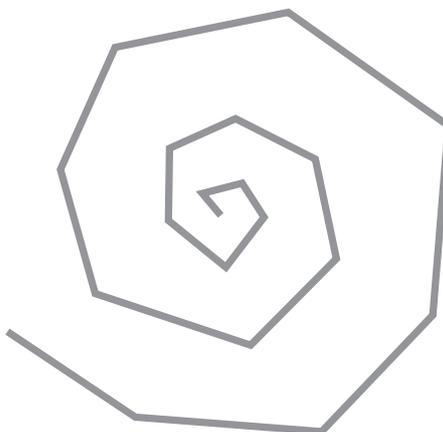
Gestaltung:
ADESSO · Agentur für angewandte Ideen
Telefon 0 52 31 / 60 22 8 - 0
Detmold

Druck:
A & C Welchert · Detmold

Auflage:
2.000 Stück

An dieser Broschüre hat Rechtsanwalt /
Fachanwalt für Familienrecht
Jörg Kleinwegener mitgearbeitet.

Stand:
September 2003





Inhaltsverzeichnis

Impressum	3
Inhaltsverzeichnis	4-5
Vorwort	6
1. Trennung und Scheidung	7-9
1.1 Trennung im rechtlichen Sinne	7
1.2 Scheidung und Scheidungsarten	7-9
2. Erzieherische Situation der allein Erziehenden	10-18
2.1 Elterliche Sorge	10
2.1.1 Elterliche Sorge bei ehelichen Kindern	10-12
2.1.2 Elterliche Sorge für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind	12-13
2.1.3 Umgangsrecht	13
2.2 Unterstützungs- und Beratungsangebote	14-17
2.3 Kinderbetreuungsangebote	17-18
2.4 Soziale Kontakte/Treffpunkte	18
3. Klärung der Wohnsituation	19-25
3.1 Rechtliche Situation	19-22
3.2 Wohnungssuche	22-23
3.3 Was beim Auszug/Umzug zu beachten ist	23-25
4. Klärung der finanziellen Situation	26-49
4.1 Unterhalt	26
4.1.1 Kindesunterhalt	26-29
4.1.2 Unterhaltsansprüche der Mütter	29-31
Unterhalt bei getrennt Lebenden und Geschiedenen	29-30
Unterhalt für ledige Mütter	30-31

4.2	Zugewinnausgleich (bei Scheidung)	32
4.3	Versorgungsausgleich (bei Scheidung)	32
4.4	Kosten der Scheidung	33-34
4.5	Schulden	34-36
4.6	Steuern	36-37
4.7	Bankverbindung	37-38
4.8	Finanzielle Hilfen und deren Anlaufstellen	38-49
	Mutterschaftsgeld	38
	Einmaliges Entbindungsgeld	39
	Babyerstaussattung	39
	Bundesstiftung Mutter und Kind	39-40
	Erziehungsgeld	40
	Die Elternzeit	41-42
	Kindergeld	42
	Wohngeld	42-43
	Wohnberechtigungsbescheinigung	43
	Unterhaltsvorschussleistungen	43-44
	Sozialhilfe	44-48
	Sozialpass	48-49
5.	Versicherungen	50
6.	Abkürzungen	51
7.	Weitere Informationsquellen	52-53
8.	Adressen	54-58
8.1	Ämter	54-55
8.2	Beratungsstellen und weitere Einrichtungen	55-57
8.3	Detmolder Fachanwälte für Familienrecht	57-58



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

seit Erscheinen der zweiten Auflage der Broschüre „Trennung – Scheidung – Allein erziehend“, die schnell vergriffen war, haben sich in vielen Bereichen gesetzliche Regelungen, aber auch Adressen von Beratungseinrichtungen geändert. Die aktualisierte Fassung der Broschüre liegt nun vor. Sie soll Ratsuchenden in Trennungssituationen eine Hilfe sein, ihre Situation klarer zu beurteilen.

Vor einer Trennung liegt oft eine Zeit häufiger Konflikte, gegenseitiger Kränkungen und erfolgloser Versöhnungsversuche. In dieser belastenden Situation suchen die Betroffenen Hilfe, Rat und Unterstützung. Unsicherheiten bestehen in der Regel über die rechtlichen Folgen einer Trennung / Scheidung und die damit verbundenen Zukunftsperspektiven.

Diese Orientierungshilfe ist speziell auf Frauen zugeschnitten, weil in einer Partnerschaft Frauen in der Regel die wirtschaftlich Schwächeren sind. Zugunsten von Ehe und Familie haben sie häufig auf eine eigenständige Existenzsicherung verzichtet. Sie verfügen daher über ein geringes oder gar kein Einkommen und nehmen mit einer Trennung eine Verschlechterung ihres gesellschaftlichen und materiellen Lebens in Kauf.

Die inhaltliche Gliederung dieser Broschüre orientiert sich an den drei Bereichen, die bei Frauen in Trennungssituationen – sei es in einer Ehe oder in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft – im Vordergrund stehen: wie ist die erzieherische Situation als allein Erziehende (Kapitel 2.1) und welche Unterstützungsangebote gibt es (Kapitel 2.2). Wie können die Wohnsituation und die damit zusammenhängenden Fragen geklärt werden (Kapitel 3).

Was muss bei der Klärung der finanziellen Situation beachtet werden und welche finanziellen Hilfsangebote gibt es (Kapitel 4). Bevor jedoch auf die einzelnen Problembereiche eingegangen wird, die sich aus einer Trennung ergeben, werden die rechtlichen Aspekte einer Trennung und Scheidung erläutert (Kapitel 1).

Diese allgemeinen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung durch kompetente Fachleute. Wir wollen Betroffene ausdrücklich ermutigen, sich rechtzeitig über ihre Rechte und ihre Möglichkeiten zu informieren und die aufgeführten Beratungsangebote in Anspruch nehmen.

Die Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst, dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden.

Regina Homeyer
Gleichstellungsbeauftragte
der Stadt Detmold

Jürgen Grimm
Leiter des Fachbereichs Jugend
der Stadt Detmold



1. Trennung

1.1 Trennung im rechtlichen Sinne

Voraussetzung für die Scheidung ist die Trennung im rechtlichen Sinne. Die rechtliche Trennung ist vollzogen, wenn

- der Ehepartner / die Ehepartnerin aus der gemeinsamen Wohnung auszieht oder
- zwischen beiden innerhalb der Wohnung keinerlei sexuelle und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten mehr bestehen (d. h. in der Regel keine gemeinsamen Mahlzeiten sowie getrennte Haushaltsführung und Schlafbereiche).

Aus der Trennung im rechtlichen Sinne lassen sich die einklagbaren Rechtsfolgen ableiten, wie zum Beispiel Kindesunterhalt, Trennungsunterhalt, Hausratsteilung.

1.2 Scheidung und Scheidungsarten

Mit der Eheschließung haben zwei Menschen sich nicht nur ein Versprechen gegeben, sondern auch einen Vertrag geschlossen, der Rechte und Pflichten enthält. Diese rechtliche Verbindung kann nur auf Antrag vor dem zuständigen Familiengericht gelöst werden. Mit dem rechtskräftigen Urteil ist die Ehe geschieden.

Mit der Ehescheidung ist automatisch die gerichtliche Entscheidung über den sogenannten Versorgungsausgleich verbunden (siehe Kapitel 4.3). Die gemeinsame elterliche Sorge bleibt seit Einführung des Kinderschaftsrechtsreformgesetzes vom 01.07.1998 nunmehr grundsätzlich im Falle des dauern-

den Getrenntlebens oder der Scheidung bestehen (siehe Kapitel 2.1). Über den Unterhalt (siehe Kapitel 4.1) und Zugewinnausgleich (siehe Kapitel 4.2) sowie über weitere Punkte wird nur auf Antrag entschieden. D. h., dass Sie die Angelegenheit, die Sie mit Ihrem Ehemann nicht außergerichtlich und einvernehmlich regeln können, dann noch in dem Ehescheidungsverfahren geltend machen müssen. Das Gericht kümmert sich von sich aus hierum also nicht.

Für die Scheidung besteht Anwaltszwang, d. h. Sie können sich nicht ohne Rechtsbeistand scheiden lassen. Es ist möglich, dass

- jede Partei jeweils eine anwaltliche Vertretung hat oder dass
- nur eine Partei eine Anwältin / einen Anwalt hat.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Anwältin / der Anwalt kraft Gesetzes die einseitige Interessenvertretung nur einer Partei in einem solchen Verfahren sein kann. Aus Kostengründen wird jedoch häufig so verfahren, dass nur eine Partei eine / n Anwältin bzw. Anwalt beauftragt und sich beide Parteien die Anwaltskosten teilen.

In jedem Fall sollten Sie sich sehr genau über die für Sie wichtigen Regelungen der Scheidungsfolgen frühzeitig informieren! Dabei ist es von Bedeutung, dass Sie die „richtige“ Anwältin bzw. den „richtigen“ Anwalt finden. Seit dem 01.04.1997 gibt es den „Fachanwalt“ bzw. die „Fachanwältin für Familienrecht“. Hier helfen Ihnen die Branchenverzeichnisse in den Telefonbüchern oder die Rechtsanwaltskammer bei

dem Oberlandesgericht Hamm, Telefon 02381/9850 00 kostenlos weiter. **Eine Liste von Detmolder Fachanwälten für Familienrecht finden Sie im Anhang.**

Eine Ehe kann geschieden werden, wenn die Ehe gescheitert ist. Daher wird vom Familiengericht geprüft, ob eine Ehe zerrüttet ist. Auch wenn heute das Zerrüttungsprinzip gilt, ist es nicht immer unumgänglich, Ehestreitigkeiten vor Gericht darzustellen.

Die Scheidung ist auch gegen den Willen des Partners / der Partnerin möglich. Der bessere Weg ist sicherlich die einvernehmliche Lösung. Einvernehmlich heißt aber auch, dass niemand unter Druck gesetzt wird.

Sie sollten vor der Scheidung intensiv mit Ihrem Rechtsbeistand beraten, welche Scheidungsart sie wählen wollen.

Für die Scheidung ist der rechtliche Trennungszeitpunkt von großer Bedeutung. Der Ehescheidungsantrag kann erst nach einjähriger Trennungszeit bei dem Familiengericht eingereicht werden.

- Vor Ablauf der einjährigen Trennungsfrist kommt eine Scheidung nur in Betracht, wenn eine unzumutbare Härte vorliegt, die es einem Ehepartner unzumutbar macht, an der Ehe festzuhalten. Dies ist z. B. bei erheblichen / wiederholten körperlichen Misshandlungen der Fall, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests oder Zeugenaussagen bewiesen werden müssen. Ferner besteht die Möglichkeit einer Strafanzeige gegen den Misshandelnden. Weitere Informationen zu den neuen gesetzlichen Regelungen bei Gewalt in der Partnerschaft finden sie in Kapitel 3.1

- Voraussetzung für die Scheidung nach einem Jahr ist entweder,
- dass beide Ehepartner nach dem Trennungsjahr mit der Scheidung einverstanden sind oder,
- wenn der Ehepartner sich weigert, Sie das Scheitern der Ehe darlegen und beweisen können, z. B. wenn Sie oder Ihr Ehemann mit einer neuen Partnerin / Partner zusammen leben, oder aber beide.

Wenn Sie dem Gericht bei einer einvernehmlichen Scheidung (1. Variante) nicht die Zerrüttungsgründe erklären wollen, gibt es zwei Möglichkeiten:

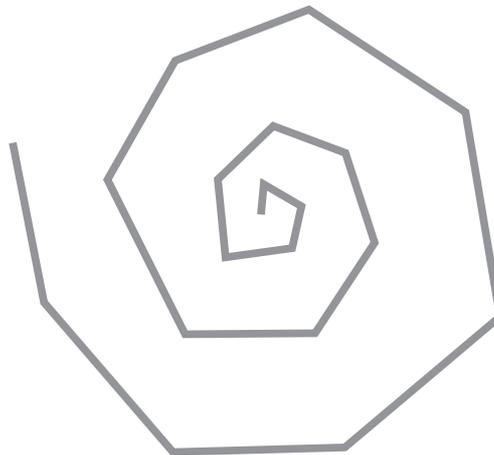
- Es wird eine übereinstimmende Erklärung beider Ehegatten vorgelegt, dass die Anträge zur Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teiles der elterlichen Sorge nicht gestellt werden. Dies deshalb nicht, weil sich die Ehegatten über das Fortbestehen der elterlichen Sorge und über den Umgang insgesamt einig sind. Dies kann durch eine notarielle Urkunde geschehen oder aber durch eine schriftliche Erklärung, die dann im Scheidungstermin durch das Gericht als Vergleich vorgelesen und zu Protokoll genommen wird.
- Soweit eine gerichtliche Regelung der elterlichen Sorge und / oder des Umgangs erfolgen soll, sind entsprechende Anträge bei Gericht einzureichen und der andere Ehegatte hat die Zustimmung hierzu zu erklären. In diesem Fall müssen beide Parteien anwaltlich vertreten sein.
- Nach drei Jahren Trennung wird von einer gescheiterten Ehe ausgegangen. Scheidungsgründe müssen nicht dargelegt

werden, auch wenn ein Partner nicht in die Scheidung einwilligt.

Allerdings gibt es auch bei der Scheidung nach drei Jahren eine Ausnahme: In ungewöhnlichen Härtefällen wird auch nach drei Jahren eine Ehe nicht geschieden.

Das Gericht kümmert sich also nur um die Scheidung selbst. Daneben wird auch der sogenannte Versorgungsausgleich durchgeführt, also der Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften / Versorgungsanwartschaften. Da hier die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Landesversicherungsanstalt und unter Umständen noch weitere Behörden eingeschaltet werden müssen, um die entsprechenden Anfragen zu beantworten, dauert ein Ehescheidungsverfahren rund 6-9 Monate. Voraussetzung ist dafür, dass beide Eheleute ihrer Verpflichtung zum pünktlichen und sorgfältigen Ausfüllen der Fragebögen auch nachkommen. Hat das Gericht ansonsten über nichts weiter zu entscheiden als nur über die Ehescheidung und den Versorgungsausgleich, wird es nach Vorliegen dieser Auskünfte dann einen Verhandlungstermin bestimmen. In diesem Verhandlungstermin werden dann beide Eheleute zur Dauer der Trennung gehört und gefragt, ob sie geschieden werden wollen. Bei dem Verfahren über den Versorgungsausgleich werden die Auskünfte der Versorgungsträger erörtert. In der Regel verkündet dann das Familiengericht sofort das Urteil. Danach setzt das Gericht den sogenannten Streitwert fest. Dies ist der Betrag, nach dem sich die Gerichtskosten und Anwaltskosten berechnen. In dem Ehescheidungsverfahren ist der Streitwert das zusammengerechnete dreifache monatliche Nettoeinkommen beider Eheleute abzüglich 250,00 EUR Pauschalbetrag pro Kind und der Jahresbetrag der zu übertragenden Rente.

Einen Monat nach Zustellung des Urteils wird das Urteil rechtskräftig. Man kann sich dann beim Familiengericht das sogenannte Rechtskraftattest auf das Ehescheidungsurteil stempeln lassen. Damit kann man dann die Rechtskraft der Scheidung nachweisen, wenn man sich wieder verheiraten möchte.





2. Erzieherische Situation der allein Erziehenden

Solange die Beziehung der Eltern – seien sie nun verheiratet oder nicht – intakt ist, spielen erziehungsrechtliche Aspekte keine Rolle. Es gibt kaum Anlass, gerichtliche Hilfe bei der Schlichtung von Konflikten um das Kind oder die Abgrenzung der Rechte der Eltern in Anspruch zu nehmen. Bei Trennung und Scheidung entbrennt häufig ein Streit um das „Recht am Kind“. Beide Elternteile hängen an dem Kind und möchten es bei sich behalten. Häufig genug geht es bei dem Streit um das Kind aber nicht nur um das Sorgerecht, sondern auch um finanzielle Fragen (Höhe des Unterhalts) und nur zu häufig werden die Konflikte der Eheleute über das Kind bzw. das Recht am Kind ausgetragen.

2.1 Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge beinhaltet in erster Linie die Pflicht und nur in zweiter Linie das Recht der Eltern, für das minderjährige Kind zu sorgen. Die Verantwortung der Eltern ist – ob verheiratet oder nicht – für das Kind eine gemeinsame und bleibt grundsätzlich auch nach einer Trennung oder Scheidung als solche erhalten. Oberstes Prinzip für alle Entscheidungen im Bereich der elterlichen Sorge ist das Kindeswohl.

Die elterliche Sorge umfasst die

- Personensorge (Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung),
- das Aufenthaltsbestimmungsrecht und
- die Verwaltung des Vermögens des Kindes / der Kinder.

2.1.1 Elterliche Sorge bei ehelichen Kindern

Das Familiengericht trifft im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens Entscheidungen zur elterlichen Sorge nur dann, wenn ein Elternteil dies beantragt.

Stellt keiner der beiden Elternteile für die Dauer der Trennung oder aber auch für die Zeit nach der Scheidung einen Antrag auf Alleinsorge, bleibt es grundsätzlich bei der gemeinsamen Sorge der beiden auf Dauer getrennt lebenden Eltern.

Gemeinsames Sorgerecht

Das Kind lebt auch bei dieser Regelung überwiegend im Haushalt eines Elternteils, während der andere Elternteil ein Umgangsrecht hat.

Die Eltern entscheiden aber in allen wichtigen Angelegenheiten, deren Regelungen für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, im gegenseitigen Einvernehmen. Sie müssen sich entsprechend in allen wichtigen Erziehungsfragen (Schule, Freizeitaktivitäten, etc.) und in finanziellen Fragen (Taschengeld, Sparguthaben), die das Kind betreffen, verständigen.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat die Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens. Gemeint sind in der Regel solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Können sich die Eltern in wichtigen Angelegenheiten nicht einigen, kann nach § 1628 BGB das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Auflagen oder Einschränkungen verbunden sein. Bei weitergehenden Differenzen kann ein Antrag auf Alleinsorge nach § 1671 BGB gestellt werden.

Alleiniges Sorgerecht

Die Alleinsorge kann im Ganzen (die Personensorge, Vermögenssorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht) oder teilweise beantragt werden. Wichtig ist, dass es bei letzterem immer nur um den Bereich der Fragen von erheblicher Bedeutung geht.

Das Gericht orientiert sich bei seiner Entscheidung daran, ob

- der andere Elternteil zustimmt (Ausnahme: das Kind, das sein 14tes Lebensjahr vollendet hat, widerspricht der Übertragung der elterlichen Sorge) oder
- die Übertragung des Sorgerechts auf den antragstellenden Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Beantragt z. B. ein Elternteil die Alleinsorge und widerspricht der andere Elternteil, hat das Familiengericht zu prüfen, ob die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl am besten entspricht. Dies ist auch nur dann der Fall, wenn zwischen den Eltern derart erhebliche Streitigkeiten bestehen, dass auch auf der Erziehungsebene eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit nicht zu erwarten ist. Bei Streitigkeiten auf Grund trennungsbedingter Spannungen gehen die Gerichte in der Regel davon aus, dass sie sich erfahrungsgemäß rasch abbauen

und somit der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Kinder haben ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt (§ 1684 BGB). Der Umgang darf auf längere Zeit oder auf Dauer nur eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn der Umgang das Kindeswohl gefährden würde. Sofern der Umgang gerichtlich geregelt ist und sich die Eltern bei der Durchführung streiten, kann ein gerichtliches Umgangsvermittlungsverfahren beantragt werden.

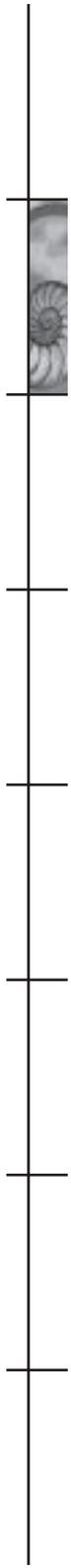
Jetzt haben auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern oder frühere Stiefeltern sowie Personen, bei denen das Kind länger in Pflege war, ein Umgangsrecht, wenn es dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 BGB).

Unabhängig vom gemeinsamen Sorgerecht oder der Alleinsorge sind entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche oder seelische Misshandlungen, unzulässig.

Das gemeinsame Sorgerecht setzt ein positives Zusammenwirken beider Elternteile, einen nicht abbrechenden Kontakt zwischen ihnen und den Kindern voraus.

Über die Vor- und Nachteile des gemeinsamen Sorgerechts sollten Sie sich intensiv beraten lassen durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens oder durch das

Jugendamt der Stadt Detmold
Wittekindstr. 7, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 9 77- 9 37 bis -9 49



Sprechstunden für allein Erziehende bieten ferner die Evangelische Familienbildung in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsstellen der Stadt Detmold und des Kreises Lippe an. Die Termine der Sprechstunden sind dem Programm der Evangelischen Familienbildung zu entnehmen oder können telefonisch erfragt werden bei der

**Ev. Familienbildungsstätte,
Wiesenstr. 5, 32756 Detmold**
Telefon 052 31 / 976 - 6830 oder der

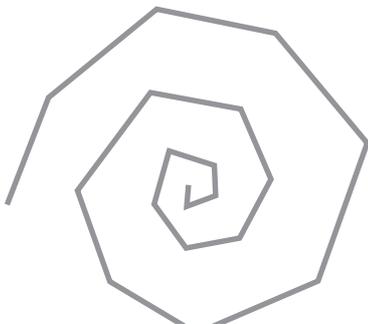
Gleichstellungsstelle der Stadt Detmold
Telefon 052 31 / 977 - 284.

Weitere Hinweise zum Verfahren

Wenn gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind, hört das Familiengericht die Eheleute zur elterlichen Sorge an und weist auf bestehende Möglichkeiten der Beratung hin. Das Gericht teilt in diesen Fällen unverzüglich

- die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen,
- den Namen und die Anschrift dem Jugendamt mit, damit das Jugendamt sein Beratungsangebot an die Eltern herantragen kann.

Nach dem Gesetz ist ferner die Anhörung des zuständigen Jugendamtes als pädagogische Fachbehörde ausdrücklich vorgeschrieben.



2.1.2 Elterliche Sorge für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind

Ledige Mütter unter 18 Jahren

Minderjährigen wird nach § 106 BGB nur eine beschränkte Geschäftsfähigkeit zugesprochen. Deshalb geht das Gesetz bei minderjährigen Müttern davon aus, dass das Kind einen Vormund braucht (Rechtsgrundlage: § 1773 BGB). Aus diesem Grunde ruht in diesen Fällen gemäß § 1673 BGB die elterliche Sorge. Die Vormundschaft obliegt in der Regel dem Jugendamt, und zwar bis zur Volljährigkeit der Mutter.

Volljährige ledige Mütter

Sind Eltern bei der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet, haben sie die Möglichkeit, durch Abgabe einer Sorgeerklärung das gemeinsame Sorgerecht herbeizuführen. Ein Zusammenleben ist dafür nicht erforderlich. Jeder der beiden Kindeseltern kann auch mit einem anderen verheiratet sein. Eine Kindeswohlprüfung findet nicht statt. Beide Elternteile müssen erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen oder einander heiraten. Diese Sorgeerklärungen und Zustimmungen müssen öffentlich beurkundet werden durch das zuständige Jugendamt (hier: Stadt Detmold) oder durch eine Notarin / einen Notar. Erfolgt keine Sorgerechtsklärung oder keine Heirat, hat die Kindesmutter die alleinige elterliche Sorge.

Kinder haben ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt (§ 1684 BGB). Der Umgang darf auf längere Zeit oder auf Dauer nur eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn der Umgang das Kindeswohl gefährden würde.

Mit der Verabschiedung des Beistandschaftsgesetzes wurde zum 01.07.1998 die gesetzliche Amtspflegschaft durch das Jugendamt, die automatisch mit der Geburt des Kindes eintrat, abgeschafft.

Stattdessen wird die Beistandschaft mit den Aufgabenbereichen Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eingeführt.

Nur auf Antrag der Mutter wird das Jugendamt Beistand des Kindes. Die Beistandschaft ist ein Hilfsangebot des Jugendamtes, von dem alle Gebrauch machen können, die allein sorgeberechtigt sind. Die Aufgaben der Beistandschaft bestehen darin, die Vaterschaft zu einem Kind festzustellen und Unterhaltsansprüche geltend zu machen. Wird die Anerkennung der Vaterschaft verweigert, erfolgt die Klage auf Feststellung der Vaterschaft (Rechtsgrundlage: § 1714 BGB). Das Ende einer Beistandschaft erfolgt ebenfalls durch einen schriftlichen Antrag der Mutter (§ 1715 BGB) oder wenn die Eltern das gemeinsame Sorgerecht erklären oder heiraten.

Hinweise zum Verfahren

Nach der Geburt eines nichtehelichen Kindes informiert das Standesamt unverzüglich das Jugendamt. Das Jugendamt wiederum hat umgehend der Mutter Beratung und Unterstützung anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
- die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann,

- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen oder eine Abfindung (anstelle des Unterhalts) beurkunden zu lassen
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht. Ein solches Beratungsgespräch kann auch vor der Geburt stattfinden.

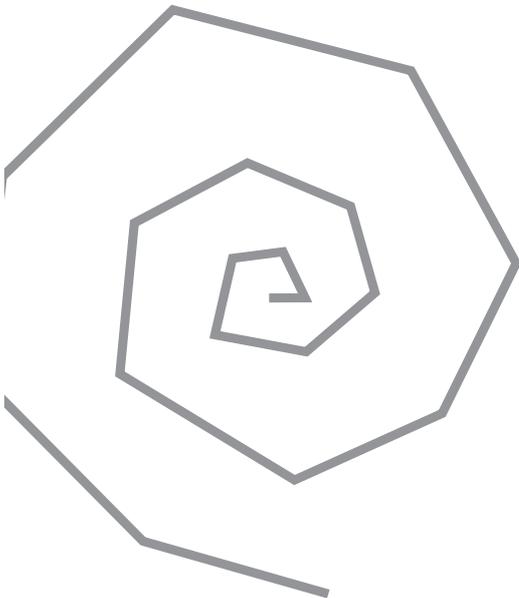
2.1.3 Umgangsrecht

Gemäß § 1684 BGB hat das Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Das Gesetz nennt also gewisse bestimmte Zeiten und die Dauer des Umgangs nicht. Hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, insbesondere auch auf das Alter der Kinder. Bei einem sechs Monate alten Kind wird ein Umgangsrecht des getrennt lebenden Vaters von freitags bis sonntags ausscheiden. In der Regel empfiehlt es sich hier, Einigkeit unter den Eltern zu erzielen im Interesse des Kindeswohls. Bei Streitigkeiten ist ansonsten das zuständige Jugendamt behilflich. Wenn auch diese Einigungsmöglichkeit scheitern sollte, bleibt nur noch der Weg, durch ein gerichtliches Verfahren zu einem Umgangsrecht zu kommen. Gemeinhin wird bei schulpflichtigen Kindern ein Umgangsrecht alle vierzehn Tage in der

Zeit von freitagabend 17.00 Uhr bis sonntagabend 18.00 Uhr oder 19.00 Uhr bewilligt sowie an jedem zweiten Feiertag von Ostern, Pfingsten und Weihnachten in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr und dann noch in einer Hälfte der Schul-Sommerferien bzw. Herbstferien und Osterferien des Landes NRW.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Eltern gemäß § 1684 II BGB alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung beschwert. Dazu gelten insbesondere beleidigende oder verächtliche Äußerungen über den und Ausspionieren des anderen Elternteil.



2.2 Unterstützungs- und Beratungsangebote

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) spricht ausdrücklich die Förderung der Erziehung in der Familie an (§§ 16 bis 21 KJHG). Mit der Reform des Kindschaftsrechts ändern sich auch die §§ 17 und 18 des KJHG. In diesem Kapitel werden die „neuen“ Regelungen, die ab dem 01.07.1998 gelten, wiedergegeben.

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen (Rechtsgrundlage: §17 KJHG).

Die Beratung soll helfen

- ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie zu bewältigen,
- Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
- im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohle des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen. Das Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Trennung oder Scheidung dienen.

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge

Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder eine(n) Jugendliche(n) zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen (Rechtsgrundlage: § 18 KJHG).

Junge Volljährige haben bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Ledige Mütter, die das Sorgerecht haben, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Erstattung der Entbindungskosten nach § 1615 k und auf Unterhalt nach § 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ebenfalls Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts haben Eltern, andere Umgangsrechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet.

Bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher und vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

Erziehungsberatung und Hilfe zur Erziehung

Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben nach § 28 KJHG einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung

- bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und ihrer Ursachen
- bei der Lösung von Erziehungsproblemen
- bei Trennung und Scheidung.

Wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, haben Sie als Personensorgeberechtigte bei der Erziehung Ihres Kindes einen Anspruch auf Hilfe nach § 27 KJHG. Voraussetzung ist allerdings, dass die Hilfe für die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig ist. Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem Einzelfall.

Beratung und Informationen erhalten Sie beim

Jugendamt der Stadt Detmold
Wittekindstr. 7, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 9 77 - 9 37 bis - 9 49

Frauenberatungsstelle ALRAUNE e.V.
Wall 5, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 2 01 77

Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Lippischen Landeskirche
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 9 92 80



Familien-, Ehe-, Kinder- und Jugendberatung des Kreises Lippe
Anmeldungen für Detmold bzw. Lippe über
Breite Str. 5, 32657 Lemgo
Telefon 0 52 61 / 9 77 20

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.
Detmold, Palaisstr. 27, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 205 74 und 299 75

Bei Schulproblemen wenden Sie sich bitte an den

Schulpsychologischen Dienst der Stadt Detmold
Georgstraße 10, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 9 77 - 3 05

Sozialpädagogische Familienhilfe

Wenn allein erziehende Mütter / Väter bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen oder bei Erziehungsfragen Hilfe benötigen, können sie durch die sozialpädagogische Familienhilfe eine intensive Betreuung und Begleitung in ihrer Familie erhalten (Rechtsgrundlage: § 31 KJHG).

Auskunft und Beratung erhalten Sie beim

Jugendamt der Stadt Detmold (s. S. 15)

Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche e.V.,
Leopoldstr. 27, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 97 66 55

Beratung für Frauen in Schwangerschaftskonflikten

In Lippe gibt es drei anerkannte Beratungsstellen für Frauen in Schwangerschaftskonflikten gemäß § 219 StGB.

Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Lippischen Landeskirche
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 9 92 80

pro familia Lippe Detmold
Woldemarstr. 15, 32756 Detmold,
Telefon 0 52 31 / 2 68 41

AWO Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung
Leopoldstraße 15, 32657 Lemgo
Telefon 0 52 61 / 7 70 350

Neben den nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz anerkannten Beratungsstellen erhalten Sie eine Schwangerenberatung beim

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Schwangerschaftsberatung
Palaisstr. 27, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 5 65- 3 30 oder - 3 28

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Unter anderen Umständen“, die von der Gleichstellungsstelle Detmold und pro familia Lippe Detmold herausgegeben wird.

Beratung und Unterstützung bei Krankheit

Wenn in Notsituationen der allein erziehende Elternteil für die Betreuung des Kindes ausfällt (z.B. durch Krankheit), soll nach § 20 Abs. 2 KJHG Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung der im Haushalt lebenden Kinder gewährt werden.

Wenden Sie sich in solchen Notsituationen mit der Bitte um Unterstützung an das

Jugendamt der Stadt Detmold (s.S.15)

**Diakonische Werk
der Lippischen Landeskirche e.V.**
Leopoldstr. 27, 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 2 88 81

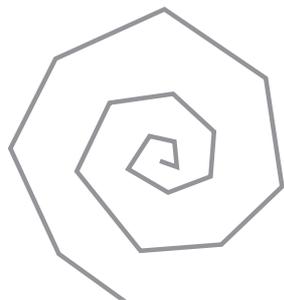
Gemeinsame Unterbringung junger Mütter / Väter mit ihren Kindern in besonderen Wohnformen

Allein erziehenden Müttern / Vätern mit einem Kind unter sechs Jahren sollen nach § 19 KJHG Betreuung und Unterbringung in einer geeigneten Wohnform angeboten werden, solange dies aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung erforderlich ist. Dies betrifft vor allem minderjährige Mütter, deren Schul- oder Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist. Auskunft und Beratung erhalten Sie bei dem

Jugendamt der Stadt Detmold
Wittekindstr. 7, 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 9 77-9 71

Mutter-Kind-Haus „Fürstin-Pauline-Stiftung“
Karolinenstr. 3, 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 3004 98

Sonderpflege e.V.
Auf der Lehmkuhle 1, 32683 Barntrup
Telefon 0 5263 / 94 83 17



Krisentelefon

Bei dringenden Problemen und wenn Sie allein nicht mehr weiter wissen, können Sie sich auch abends und während der Nachtstunden an folgende Stellen wenden

Krisentelefon 0 52 31 / 333 77

Telefonseelsorge (evangelisch)
0800 / 111 0 111

Telefonseelsorge (katholisch)
0800 / 111 0 222

Kinder- und Jugendtelefon
0 52 31 / 1 11 03 oder 08 00 / 1 11 03 33,

Elterntelefon 08 00 / 1 11 05 50

2.3 Kinderbetreuungsangebote

Im Frühjahr 2004 wird die Gleichstellungsstelle in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Detmold ein neues Faltblatt über alle Betreuungsangebote für Kinder in Detmold herausgeben.

In dem Faltblatt werden die Adressen, die Telefonnummern und die Öffnungszeiten der Einrichtungen aufgeführt und welche Altersgruppen betreut werden. Das Faltblatt wird beim **Jugendamt** und in der **Bürgerberatung** erhältlich sein.

Auch die Spiel – und Lernstuben werden aufgeführt sein.

Auskunft erteilt das

Jugendamt der Stadt Detmold
Wittekindstr. 7, 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 9 77-9 62 oder -9 63



Betreuung durch Tagesmütter

Wenn Sie nicht rechtzeitig einen Tagesstättenplatz bekommen, Ihr Kind für die Aufnahme in einer solchen Einrichtung noch zu jung ist oder Ihre Arbeitszeiten nicht mit den Öffnungszeiten einer öffentlichen Einrichtung übereinstimmen, besteht die Möglichkeit, das Kind von einer Tagesmutter betreuen zu lassen.

Sie können beim Jugendamt prüfen lassen, inwieweit eine Kostenübernahme oder ein Kostenzuschuss möglich ist.

Jugendamt der Stadt Detmold

Wittekindstr. 7, 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 9 77-966
montags und donnerstags

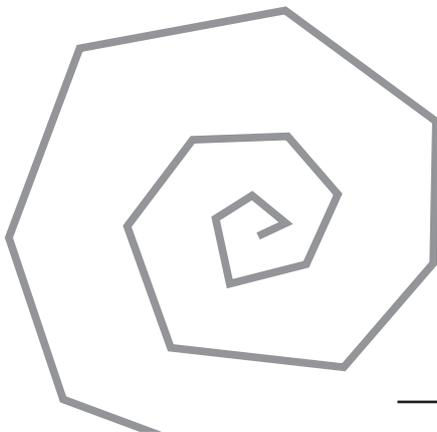
Freizeitangebote

In den Detmolder Jugendeinrichtungen wird ein vielfältiges **Programm für Kinder und Jugendliche** angeboten. Achten Sie bitte auf die aktuellen Ankündigungen in der Tagespresse.

Auskunft erteilt das

Jugendamt der Stadt Detmold

Wittekindstr. 7, 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 9 77-968



2.4 Soziale Kontakte / Treffpunkte

Gerade für allein Erziehende ist der Kontakt zu Müttern mit Kindern im gleichen Alter und die Unterstützung von anderen bei der Kinderbetreuung sehr wichtig.

In der Evangelischen Familienbildungsstätte Detmold treffen sich regelmäßig Gruppen von allein Erziehenden. Ferner werden Kurse zu unterschiedlichen Themen, die allein Erziehende betreffen, angeboten.

Darüber hinaus bietet die Evangelische Familienbildung vielfältige Angebote für Mütter mit Kindern auch in verschiedenen Stadtteilen an. Die Angebote sind dem Programmheft zu entnehmen.

Nähere Informationen sind dem Programmheft der Familienbildung zu entnehmen. Die Programmhefte erhalten Sie in den

Büros der Ev. Familienbildung

Wiesenstr. 5, 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 9 76 68 30

In der Alraune e.V. trifft sich regelmäßig eine Gruppe von Frauen in Trennungs- und Scheidungssituationen. Freitags bietet Alraune e.V. von 16.00 - 17.00 Uhr eine Mutter-Kind-Gruppe an.

Nähere Auskünfte und Anmeldungen bei

Frauenberatungsstelle ALRAUNE e.V.

Wall 5 (2. Etage), 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 2 01 77



3. Klärung der Wohnsituation

Wenn die Trennung von Ihrem Partner unmittelbar bevorsteht, gilt es als erstes, die Wohnsituation zu klären. Wenn das Kind bei Ihnen bleibt, ist zu überlegen, ob die bisherige Wohnung wegen ihrer Größe oder ihrer Ortslage (hinsichtlich der Wege zum Kindergarten, zur Schule, zum Arbeitsplatz etc.) weiterhin bewohnt werden soll und kann.

3.1 Rechtliche Situation

Bei nichtverheirateten Paaren kommt es darauf an, wer den Mietvertrag unterzeichnet hat. Sind Sie allein Mieterin, können Sie Ihrem Partner kündigen. Haben beide den Mietvertrag unterzeichnet, besteht nur die Möglichkeit, dass Sie beide kündigen und versuchen, allein mit der Vermieterin/dem Vermieter einen neuen Vertrag abzuschließen.

Leben Sie als Ehepaar zusammen, gibt es keine Möglichkeit, dem anderen zu kündigen. Kann keine Einigkeit erzielt werden, wer in der bisherigen Wohnung bleibt, können Sie beim Familiengericht einen Antrag auf Zuweisung der ehelichen Wohnung stellen. Die eheliche Wohnung wird Ihnen im allgemeinen dann allein zugewiesen (auch gegen den Willen Ihres Partners), wenn bei gemeinsamem Wohnen körperliche Gefahr besteht bzw. nur noch ein Umzug in ein Frauenhaus in Betracht käme. In diesem Fall können Sie sich auch ohne Rechtsbeistand direkt an die Antragsstelle des Amtsgerichtes / Familiengerichtes wenden, um einen Antrag auf Zuweisung der ehelichen Wohnung zu stellen (siehe auch unten „Neue rechtliche Regelungen bei Gewalt in der Partnerschaft“)

Amtsgericht Detmold

Heinrich-Drake-Straße 3, (Zi. 205)
32756 Detmold, Telefon 0 52 31 / 76 81

Liegen keine besonderen Voraussetzungen vor, so wird Ihnen zugemutet, bis zur rechtskräftigen Scheidung innerhalb der Wohnung getrennt zu leben (siehe Kapitel 1.1).

In der Regel führt dies zu noch mehr Konflikten und Problemen. Ihnen bleibt dann nur die Wahl, Ihren Partner zum Auszug zu bewegen oder sich rechtzeitig um eine andere Wohnung zu bemühen. Um es klar zu sagen: Der Gesetzgeber stellt es Ihnen frei, sich ohne Begründung von Ihrem Partner zu trennen. Sie müssen allerdings auch die Konsequenz ziehen und diese Trennung durch Auszug herbeiführen, wenn Ihr Partner nicht einsichtig ist.

Neue rechtliche Regelungen bei Gewalt in der Partnerschaft

Gewalt in der Partnerschaft ist für viele Frauen eine bittere Realität. Die Erfahrung zeigt, dass Gewalttätigkeiten im häuslichen Bereich Wiederholungstaten sind, d. h. wer einmal geschlagen hat, wird es wieder tun. Die Gewaltausbrüche sind unberechenbar, erfolgen mit immer kürzeren Abständen und die Übergriffe werden immer brutaler. Typisch ist, dass auf Gewalttätigkeiten Versöhnung und Versprechen folgen, die nicht eingehalten werden. Häufig machen Frauen die Erfahrung, dass sich die Gewaltspirale immer weiter und schneller dreht, wenn sie nichts an ihrer Lage ändern. Leidtragende sind immer auch die in der Wohnung anwesenden Kinder, auch wenn sich die Verletzungen

nicht unmittelbar gegen sie richten. Je länger die Frauen diese Situation ertragen, um so hilfloser und schwächer werden sie: körperlich wie seelisch.

Jede Frau hat das Recht auf ein Leben ohne Angst, Bedrohung und Gewalt, auch in den eigenen vier Wänden.

Das Gewaltschutzgesetz, das seit dem 1.1.2002 in Kraft ist, stärkt die Rechte und Schutzmöglichkeiten der Opfer häuslicher Gewalt. In Lippe haben sich alle beteiligten staatlichen Stellen und die Beratungsstellen zu einem Kooperationsbündnis zusammengeschlossen, um dieses Gesetz umzusetzen, d.h. die Opfer zu unterstützen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen.

Nehmen Sie Bedrohungen und Misshandlungen von Ihrem Mann oder Partner nicht länger hin. Sie sollten nicht nach Gründen suchen, die es rechtfertigen würden, Sie zu bedrohen oder zu misshandeln. Schuld hat allein der, der Gewalt ausübt. Nutzen Sie Ihr Recht und lassen Sie sich beraten und unterstützen. Ihre Fragen lassen sich in einem persönlichen Beratungsgespräch klären. Die Beratung ist umfassend, vertraulich und kostenlos und hilft Ihnen bei der Entscheidung der weiteren Schritte. Sie können sich an die nachfolgenden Beratungsstellen wenden. Wenn Sie in dem telefonischen Erstkontakt zu erkennen geben, dass Sie in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eine Beratung wünschen, erhalten Sie kurzfristig einen Termin.

Frauenberatungsstelle ALRAUNE e. V.

Wall 5, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 2 01 77

Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Lippischen Landeskirche

Lortzingstr.6, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 9 92 80

Ehe-, Familien und Jugendberatung des Kreises Lippe

Anmeldungen für Detmold bzw. Lippe über
Breite Str. 5, 32657 Lemgo
Telefon 0 52 61 / 9 77 20

Nach dem Gewaltschutzgesetz kann das Gericht den Gewalttäter aus der gemeinsamen Wohnung weisen. Das ist auch dann – für einen begrenzten Zeitraum – möglich, wenn er der Mieter oder Eigentümer ist. Das Gesetz bietet Ihnen auch außerhalb der Wohnung Schutz. So kann das Gericht Ihrem Partner verbieten:

- die Wohnung zu betreten,
- sich Ihnen oder der Wohnung bis auf einen bestimmten Umkreis zu nähern,
- Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten, z. B. an Ihrem Arbeitsplatz, der Schule oder dem Kindergarten, in Freizeiteinrichtungen, beim Einkauf,
- Kontakt zu Ihnen aufzunehmen, z. B. über Telefon, Brief, e-Mail, SMS.

Voraussetzung ist, dass Sie einen Antrag beim Familiengericht stellen. Am besten lassen Sie sich dabei von einer Anwältin oder einem Anwalt vertreten. Selbstverständlich können Sie die Schutzanordnung bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes auch persönlich beantragen. Mündlich oder schriftlich – wie Sie wollen. Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Detmold haben ist das

Amtsgericht Detmold

Heinrich-Drake-Str. 3, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 7 68 - 1

für Sie zuständig. Machen Sie in dem Telefonat deutlich, dass Sie einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellen wollen und lassen Sie sich mit der/dem für Sie zuständigen Rechtspfleger/in oder der Rechtsantragsstelle verbinden.

Wenn Sie sich bedroht fühlen und Angst haben, können Sie folgende Vorsichtsmaßnahmen treffen:

- Bei unmittelbarer Gefahr rufen Sie die Polizei über Notruf 110. Die Polizei hat die Aufgabe, Sie zu schützen und Ihnen zu helfen. Die Polizei kann dazu den Gewalttäter aus der Wohnung weisen und den räumlichen Schutzbereich festlegen, in dem der Gewalttäter sich nicht mehr aufhalten darf. Sie kann ihn auch vorübergehend in Gewahrsam nehmen. Die Polizei wird dies dann tun, wenn sie aufgrund von bestimmten Tatsachen annehmen muss, dass ein gefährlicher Angriff bevorsteht, z. B. weil es in der Vergangenheit schon zu Misshandlungen gekommen ist. Zur Erleichterung der Beantragung des zivilrechtlichen Schutzes beim Familiengericht wird die Polizei Ihnen eine Dokumentation über den Einsatz bei häuslicher Gewalt aushändigen. Der Wohnungsverweis mit Rückkehrverbot wird in der Regel von der Polizei für 10 Tage ausgesprochen. Die Polizei kontrolliert diese Anordnung zu Ihrem Schutz. Wenn Sie eine Schutzanordnung beim Familiengericht stellen, verlängert sich das Rückkehrverbot um weitere 10 Tage. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bis zur gerichtlichen Entscheidung der Gewalttäter die Wohnung nicht betreten oder Sie belästigen darf.

- Wenn Sie sich in Ihrer Wohnung nicht sicher fühlen, Angst haben oder intensive Unterstützung brauchen, wenden Sie sich an das

Frauenhaus Lippe (AWO)

Telefon 0 52 61 / 29 00

Sie und Ihre Kinder finden dort Betreuung und Schutz.

- Wenn bei Ihren Misshandlungen eine strafbare Handlung vorliegt wie z. B. Körperverletzung, Nötigung, Vergewaltigung oder Freiheitsentziehung, muss die Polizei eine Anzeige aufnehmen. Zur Glaubhaftmachung ist es bei Körperverletzungen hilfreich, von einer Ärztin / einem Arzt Ihres Vertrauens die Verletzungen dokumentieren zu lassen. Wenn Sie bei der Polizei eine Anzeige erstatten wollen, empfehlen wir hierfür einen Termin auszumachen. Sie können auch eine Person Ihres Vertrauens mitnehmen und darum bitten, dass eine Polizeibeamtin die Anzeige aufnimmt.

In dem Kooperationsgremium „Für Lippe gegen häusliche Gewalt“ arbeiten alle beteiligten staatlichen Stellen und die Beratungsstellen daran, den Schutz und die Unterstützung der Opfer zu verbessern und Gewalttäter in die Verantwortung zu nehmen. Wenn Sie Anregungen bzw. Verbesserungsvorschläge oder aber Probleme im Umgang mit Ämtern haben, können Sie sich an die

Gleichstellungsstelle der Stadt Detmold Rathaus am Markt

Telefon 0 52 31 / 977-284
wenden.

Ausführliche Informationen zum Gewaltschutzgesetz sind folgender Broschüre zu entnehmen:

„Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“
Hg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & Bundesministerium für Justiz, Februar 2002

3.2. Wohnungssuche

Die Wohnungssuche ist gerade für allein Erziehende angesichts der häufig noch ungeklärten finanziellen Situation bzw. des niedrigen Einkommens und der Vorurteile vieler Vermieterinnen/Vermieter häufig sehr schwierig.

Bei der Suche nach einer Sozialwohnung ist folgendes zu beachten:

Sie müssen beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Detmold – Wohnungsbauförderung – eine Wohnberechtigungsbescheinigung beantragen. Die Erteilung der Bescheinigung ist von bestimmten Einkommensgrenzen abhängig. Die soziale Dringlichkeit Ihres Wohnungswunsches wird aufgrund Ihrer persönlichen Situation anhand eines Dringlichkeitskataloges festgestellt.

Eine Notlage ist z. B. gegeben, wenn

- die Wohnung zu klein ist,
- Sie bei Bekannten / Verwandten zum Zwecke der Vermeidung von Obdachlosigkeit wohnen,
- die Wohnung Mängel hat (z. B. Feuchtigkeit),
- eine Kündigung oder Räumungsklage vorliegt.

Sie werden aufgrund Ihres Antrages in die Datei der Wohnungssuchenden entsprechend der festgestellten Dringlichkeit aufgenommen.

Die Wohnberechtigungsbescheinigung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Sozialwohnung. Nur für einen geringen Teil des Bestandes der Sozialwohnungen in Detmold kann die Stadt mit dem ihr zustehenden Besetzungsrecht den Mieter / die Mieterin bestimmen. Das Besetzungsrecht wird unter Berücksichtigung der sozialen Dringlichkeit ausgeübt. Eine kurzfristige Vermittlung ist in der Regel nicht möglich. Besteht eine Schwangerschaft, wird ein Wohnungswunsch vorrangig berücksichtigt.

Sie sollten sich bei den Wohnungsbaugesellschaften auf die Warteliste setzen lassen. Eine Liste der Wohnungsbaugesellschaften erhalten Sie beim Fachbereich Stadtentwicklung – Wohnungsbauförderung und beim Allgemeinen Sozialen Dienst im Sozialamt. Der Allgemeine Soziale Dienst ist Ihnen auch bei der Wohnungssuche – besonders in Notfällen – behilflich.

Für die Beantragung der Wohnberechtigungsbescheinigung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Nachweis des Einkommens (Zeitraum des anrechenbaren Jahreseinkommens ist regelmäßig das Einkommen, das im laufenden Monat der Antragstellung und in den folgenden 11 Monaten zu erwarten ist. Kann die Höhe des zu erwartenden Einkommens nicht ermittelt werden, so ist das Einkommen der letzten 12 Monate vor der Antragstellung maßgebend.)

- Bescheide des Arbeitsamtes bzw. Sozialamtes, Verdienstnachweis des Arbeitgebers, Nachweis über Unterhaltsleistungen
- Mutterpass bei Schwangerschaft

Wenden Sie sich in dieser Angelegenheit an den

Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Detmold - Wohnungsbauförderung -

Rosental 21, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 977 - 612

Ansonsten haben Sie nur noch die Möglichkeit, auf privatem Wege eine Wohnung zu suchen. Übrigens bietet Ihnen die schriftliche Bewerbung auf eine Chiffre-Anzeige in der Zeitung die Möglichkeit, Ihre Situation darzulegen und etwaigen Bedenken von Seiten der Vermieterinnen / Vermieter entgegenzutreten. Bedenken Sie, dass die äußere Form eines solchen Schreibens einen ersten Eindruck vermittelt.

Bei einer Trennung werden sich Ihre finanziellen Verhältnisse grundlegend ändern. In der Regel sind Unterhaltsansprüche noch nicht geklärt und die Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit oder zur Ausweitung der Berufstätigkeit wegen fehlender Kinderbetreuung eingeschränkt. Sie sollten daher sehr genau abwägen, ob Sie den Mietpreis der Wohnung aufbringen können.

Wichtig: Werden bei Mieten monatlich bestimmte Höchstgrenzen überschritten, wird dies bei der Gewährung des Wohngeldes nicht berücksichtigt.

Bei Auszug des Partners kann sich Ihre finanzielle Situation insgesamt so verändern, dass Sie eventuell Ansprüche auf Sozialhilfe,

Wohngeld oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz haben (siehe Kapitel 4.7).

Sofern Sie Ansprüche auf Sozialhilfe haben oder vorhaben, Ihre Ansprüche prüfen zu lassen, sollten Sie sich vorher beim Sozialamt erkundigen, bis zu welcher Größe Sie eine Wohnung anmieten können, damit das Sozialamt auch die entsprechenden Kosten trägt. Dies ist u.a. auch von der Anzahl der Personen abhängig und dem Preis der Wohnung. Sie laufen sonst Gefahr, dass das Sozialamt die Miete entweder gar nicht oder nur zu einem Teil trägt. Auch über eventuell fällige Kauttionen können Sie mit dem Sozialamt sprechen.

Fachbereich Bürgerangelegenheiten, Ordnung und Soziales der Stadt Detmold - Sozialamt -

Grabenstr. 1, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 977 - 576

3.3 Was beim Auszug / Umzug zu beachten ist

Wichtige Unterlagen und Dokumente

Wenn Sie die gemeinsame Ehwohnung verlassen, ist es sinnvoll, alle wichtigen Unterlagen bereitzulegen (nur die eigenen Originalurkunden dürfen mitgenommen werden) oder zu kopieren:

- Familienbuch,
- Lohn- und Einkommensbelege (die des Ehepartners kopieren),
- kopierte Unterlagen über Ersparnis und Vermögen, Bausparverträge, Lebensversicherungen und andere Versicherungen, aber auch über etwaige Schulden,

- Krankenversicherungskarte,
- Rentenbelege,
- Mietvertrag,
- Pässe,
- Impfausweise,
- Notizen über die regelmäßigen monatlichen Ausgaben,
- Kontoauszüge.

Hausrat und persönliches Eigentum

Bei dauernd getrennt Lebenden ist eine vorläufige Aufteilung des Hausrates nach § 1361 a BGB möglich. Hausrat sind alle Gegenstände, die zur Führung eines Haushaltes erforderlich sind (Geschirr, Wäsche, Küchengeräte, Möbel, Fernseher usw.). Für die Trennungszeit wird aber nur das Benutzungsrecht geregelt. Das Eigentumsrecht, also was jedem Ehegatten gehört, wird erst im Scheidungsverfahren entschieden.

Wenn Sie mit Ihrem Kind/Ihren Kindern die eheliche Wohnung verlassen, können Sie sich an folgender Faustregel orientieren.

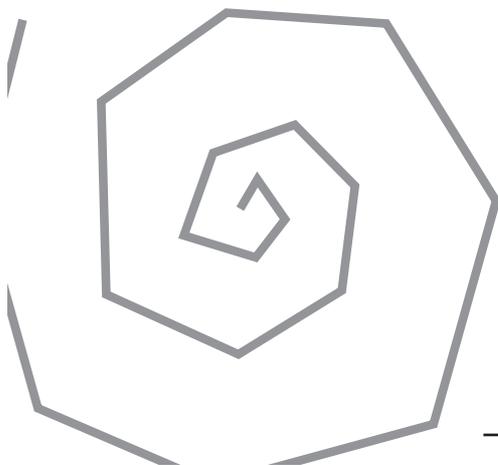
Mitgenommen werden können grundsätzlich alle Gegenstände,

- die Ihnen persönlich gehören (Dokumente, Kleidung, persönliche Geschenke, Schmuck, Bücher, CD's, Sparbuch etc.),
- die Ihrem Kind/Ihren Kindern gehören bzw. zu deren Versorgung notwendig sind (Kleidung, Spielzeug, Schulsachen, Kinderzimmereinrichtung usw.),
- die Sie zur Führung eines eigenen Haushalts dringend benötigen, und zwar unabhängig davon, wessen Eigentum sie sind (Geschirr, Wäsche, Küchengeräte, Möbel usw.).

Als Einschränkung gilt, dass Ihr Mann noch in der Lage sein muss, einen eigenen Haushalt zu führen. Sollte Ihr Mann Gegenstände, die nachweislich Ihnen gehören, mutwillig zerstören, können Sie nach § 823 BGB Schadensersatz verlangen.

Nachsendeantrag

Sie sollten möglichst frühzeitig einen Nachsendeantrag stellen, um zu gewährleisten, dass Sie Ihre gesamte Post auch wirklich erhalten. Für das erste halbe Jahr kostet ein Nachsendeantrag 14,80 Euro, für ein weiteres Halbjahr muss er verlängert werden, dies kostet weitere 10 Euro. Nachsendeansprüche können nur schriftlich bei der Post beantragt werden oder, wer über eine gültige Kreditkarte verfügt, über das Internet.



Wohnsitz ummelden

Sie sollten sich nach einem Wohnungswechsel innerhalb einer Woche ummelden. Nach dem Meldegesetz sind Sie hierzu verpflichtet. Wenn Sie die Ummeldung längere Zeit versäumen, wird Ihnen eine Verwarnung zugeschickt und Bußgeld angedroht. Der erste Wohnsitz muss dort angemeldet werden, wo Sie sich hauptsächlich aufhalten. Sie benötigen für die Ummeldung folgende Unterlagen: Ihren Personalausweis, die Abmeldebestätigung der bisherigen Wohnung (wenn Sie von außerhalb nach Detmold ausgezogen sind) und die Bestätigung Ihrer Vermieterin/Ihres Vermieters, dass Sie eingezogen sind. Formulare gibt es in Schreibwarenläden und in der Bürgerberatung.

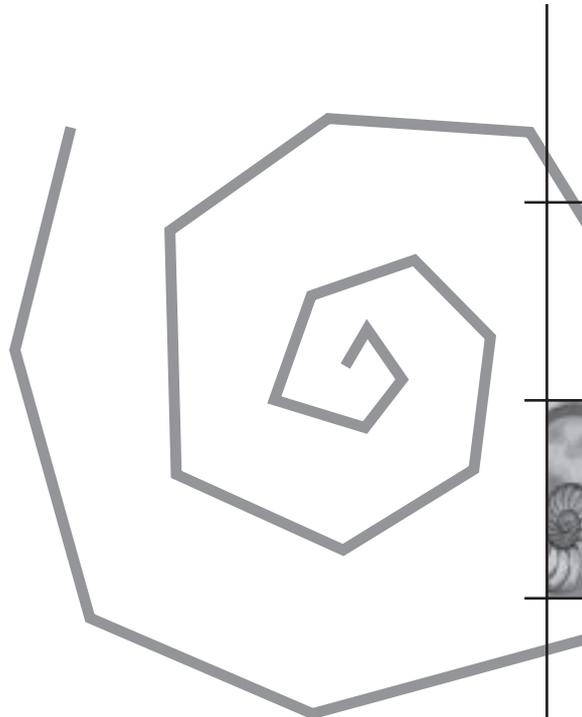
Unter Angabe von Gründen (u. a. wenn Sie körperlich bedroht werden) ist es möglich, gleich mit der Anmeldung einen Sperrvermerk zu beantragen. Dieser Sperrvermerk verhindert, dass der Ehemann/Partner vom neuen Wohnsitz erfährt.

Stadt Detmold - Bürgerberatung -

Grabenstr. 1, 32756 Detmold

Telefon 052 31/977-5 80

Wenn Sie aus dem Mietvertrag der gemeinsamen Wohnung ausgeschieden sind, sollten Sie daran denken, alle anderen Verpflichtungen, die mit der „alten“ Wohnung zusammenhängen, aufzulösen (Gas, Wasser, Strom, Telefon, Rundfunkgebühren etc.). Teilen Sie die Kündigung und Ihr Auszugsdatum dem Leistungsanbieter (z. B. den Stadtwerken) schriftlich mit. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Sie für nicht bezahlte Rechnungen aufkommen müssen.





4. Klärung der finanziellen Situation

4.1. Unterhalt

Anspruch auf Unterhalt haben minderjährige Kinder, unter besonderen Voraussetzungen volljährige Kinder (z. B. bei Krankheit oder Ausbildung), unter bestimmten Bedingungen die Ehefrau/der Ehemann und die ledige Mutter.

4.1.1 Kindesunterhalt

Wenn die Kinder bei Ihnen leben und von Ihnen versorgt werden, haben Sie Ihre Unterhaltspflicht erfüllt. Sie können den Barunterhalt für die Kinder beim Kindesvater geltend machen.

Bei den häufig komplizierten Unterhaltsberechnungen kann Ihnen eine Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder das Jugendamt behilflich sein.

Ausführlichere Informationen hierzu finden Sie in folgender Broschüre

„Allein erziehend – Tipps und Informationen“, Hg. Verband allein erziehender Mütter und Väter, 15. Auflage aus 2003

Zahlt der andere Elternteil keinen Kindesunterhalt, so können Sie den zahlungspflichtigen Elternteil allein oder mit Hilfe des Jugendamtes (die Beistandschaft, die auch bei einem gemeinsamen Sorgerecht beantragt werden kann) schriftlich dazu auffordern oder eine „normale“ Unterhaltsklage beim Amtsgericht erheben. Abhängig von Ihrem Einkommen können Sie Prozesskostenhilfe (siehe Kapitel 4.4) erhalten.

Zahlt der zahlungspflichtige Elternteil keinen Unterhalt, können Sie Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragen (siehe Kapitel 4.7).

Regelbetrag

Bei der Unterhaltsberechnung nach der Regelbetrags-Verordnung (dynamisierter Individualunterhalt) wird ein schematisierter Betrag veranschlagt, d.h. es wird festgelegt, welchen Unterhaltsbedarf ein Kind in einem bestimmten Lebensalter hat. Der Regelbedarf beträgt zur Zeit für ein Kind

● 0 bis 5 Jahre	199,00 Euro
● 6 bis 11 Jahre	241,00 Euro
● 12 bis 17 Jahre	284,00 Euro
● ab 18 Jahre	327,00 Euro

Der Regelbetrag entspricht grundsätzlich den Unterhaltsbeträgen der ersten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle. Er kann maximal bis zum 1,5-fachen dieses Betrages erhöht werden, wenn der Unterhaltspflichtige entsprechend mehr verdient. Verdient ein Unterhaltspflichtiger z. B. 2.200,00 EUR, hat er 135 % des Regelbetrags zu zahlen (s. Unterhaltstabelle).

Der Vorteil des Regelbetragsverfahrens liegt in der automatischen Anpassung der nach diesem Verfahren erlangten Unterhaltstitel an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse: der Gesetzgeber hat sich nämlich verpflichtet, zukünftig regelmäßig die Regelbeträge entsprechend den Steigerungsraten der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen. Gleichzeitig erhöhen sich damit

automatisch alle nach dem vereinfachten Verfahren geschaffenen Unterhaltstitel.

Statischer Individualanspruch

Es besteht zum anderen die Möglichkeit, unter Verwendung der Unterhaltstabelle und der Düsseldorfer Tabelle den nach den Einkommensverhältnissen des Vaters individuell berechneten Unterhalt für das Kind zu verlangen.

Die Höhe des angemessenen Unterhalts lässt sich der Düsseldorfer Tabelle entnehmen, die vom bereinigten Nettoeinkommen ausgeht (Bruttoeinkommen abzüglich Steuer, Sozialabgaben, berufsbedingten Aufwendungen und abzugsfähigen Schulden).

Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltsverpflichtete gegenüber drei Personen (z.B. Ehefrau und zwei Kinder) unterhaltspflichtig ist.

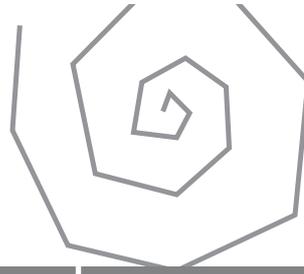
Der Kindergeldanteil ist in den Tabellensätzen nicht enthalten. Seit dem 1.1.2001 wird das Kindergeld nur noch dann auf beide Elternteile aufgeteilt, wenn der zahlungspflichtige Elternteil Kindesunterhalt in Höhe des Existenzminimums zahlt. Es findet damit also zugunsten des Kindes nur noch eine teilweise Anrechnung des Kindergeldes statt. Häufig wird das Kindergeld dann erst ab der 6. Einkommensgruppe angerechnet. Die Auswirkungen lassen sich der nachstehenden Tabelle entnehmen:

Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1.7.2003)

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen Alle Beträge in €	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				Vomhundertsatz	Bedarfskontrollbetrag
	0 bis 5	6 bis 11	12 bis 17	ab 18		
bis 1.300	199	241	284	327	100	730/840
1.300 - 1.500	213	258	304	350	107	900
1.500 - 1.700	227	275	324	373	114	950
1.700 - 1.900	241	292	344	396	121	1.000
1.900 - 2.100	255	309	364	419	128	1.050
2.100 - 2.300	269	326	384	442	135	1.100
2.300 - 2.500	283	343	404	465	142	1.150
2.500 - 2.800	299	362	426	491	150	1.200
2.800 - 3.200	319	386	455	524	160	1.300
3.200 - 3.600	339	410	483	556	170	1.400
3.600 - 4.000	359	434	512	589	180	1.500
4.000 - 4.400	379	458	540	622	190	1.600
4.400 - 4.800	398	482	568	654	200	1.700
über 4.800	nach den Umständen des Falles					

Kindergeldanrechnung nach § 1612 b Abs. 5 BGB

Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. bis 3. Kind von je 77 EUR



Einkommensgruppe	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre
1 = 100%	199-7 = 192	241-0 = 241	284-0 = 284
2 = 107%	213-21 = 192	258-9 = 249	304-0 = 304
3 = 114%	227-35 = 192	275-26 = 249	324-17 = 307
4 = 121%	241-49 = 192	292-43 = 249	344-37 = 307
5 = 128%	255-63 = 192	309-60 = 249	364-57 = 307
6 = 135%	269-77 = 192	326-77 = 249	384-77 = 307

Dem getrennt lebenden anderen Elternteil – in der Regel der Vater – wird ein sogenannter Mindestselbstbehalt für die eigene Lebensführung in Höhe von 730 Euro bei Nichterwerbstätigen und 840 Euro bei Erwerbstätigen zugesprochen.

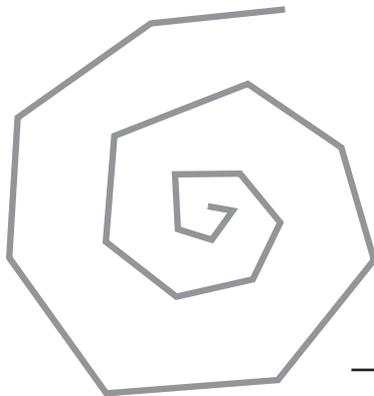
Da die Berechnung des Unterhalts sehr kompliziert sein kann und es verschiedene Verfahren gibt, ist es sinnvoll, sich fachkundigen Rat zu holen:

Jugendamt der Stadt Detmold – Beistandschaft –
 Wittekindstr. 7, 32756 Detmold
 Telefon 052 31 / 977 -954 oder -953

oder bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens.

Schon während der Trennung können Sie versuchen, einen Unterhaltstitel für den Kindesunterhalt zu erlangen. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

- ist eine gütliche Einigung mit dem Vater möglich, muss nicht geklagt werden. Es sollte aber dennoch zur Sicherung des Anspruchs ein Titel erstellt werden. Das KJHG hat die Möglichkeit der Sicherung schon vorgesehen: der Kindsvater kann kostenlos eine Urkunde über die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung erstellen lassen. Dazu ist er nach schriftlicher Aufforderung auch verpflichtet.
- wenn keine Einigung möglich ist, kann ein Titel gegen den Vater auf Unterhaltszahlung im Klagewege erlangt werden.



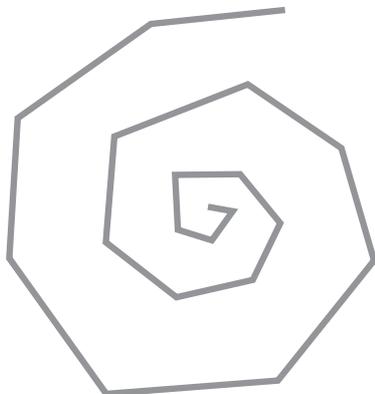
Für ledige Mütter gilt

Der Vater kann die Unterhaltspflicht förmlich anerkennen und sich in einer sogenannten vollstreckungsfähigen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen. Das heißt, es wird eine Urkunde angefertigt, in der sich der Vater zur Unterhaltspflicht bekennt und die später die Zwangsvollstreckung gegen den Vater ermöglicht. Regelmäßig erfolgt die Anerkennung der Unterhaltspflicht zusammen mit der freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft nach Terminabsprache beim

Jugendamt der Stadt Detmold
Wittekindstr. 7, 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 977 - 954, 977 - 953

Für getrennt lebende/geschiedene Mütter gilt

Zahlt der Vater während der Trennung oder nach der Scheidung keinen Kindesunterhalt, so können Sie ihn allein oder mit Hilfe des Jugendamtes schriftlich dazu auffordern oder eine „normale“ Unterhaltsklage beim Amtsgericht erheben. Abhängig von Ihrem Einkommen können Sie Prozesskostenhilfe erhalten (siehe Kapitel 4.4). Dies gilt für den Fall, dass der Vater bei dem zuständigen Jugendamt nicht freiwillig und kostenlos die oben genannte vollstreckungsfähige Urkunde errichten lässt.



4.1.2 Unterhaltsansprüche der Mütter

Getrennt lebende oder geschiedene Mütter haben häufig einen Anspruch auf Unterhalt, sofern der frühere Ehemann leistungsfähig ist.

Unterhalt bei getrennt Lebenden oder Geschiedenen

Zugunsten von Ehe und Familie haben Frauen häufig ihren beruflichen Werdegang und ihre eigenständige Existenzsicherung zurückgestellt. Unterhaltsansprüche sollen helfen, ehebedingte Nachteile auszugleichen.

Wenn Sie minderjährige Kinder haben und Sie deswegen nicht oder nur in eingeschränktem Umfang berufstätig sind, können Sie Unterhalt vom ehemaligen Partner verlangen. Weitere Anspruchsgründe können sein: Alter, Krankheit Erwerbslosigkeit, Aus- und Fortbildung, Umschulung und niedriger Verdienst.

Anspruch auf Ehegattenunterhalt haben getrennt Lebende oder geschiedene Mütter und Väter, wenn wegen der Kinderbetreuung eine Berufstätigkeit nicht oder nicht im vollen Umfange erwartet werden kann. Kann der Kindsvater keinen Unterhalt zahlen oder nicht in der Höhe, die Ihre Existenz sichert, so wenden Sie sich an das Sozialamt und beantragen Sozialhilfe (siehe Kapitel 4.7).

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre

„Allein erziehend – Tipps und Informationen“ Hg.: Verband allein erziehender Mütter und Väter, 15. Auflage aus 2003



Ein Unterhaltsverzicht sollte nie vereinbart werden, da hierdurch die Berechtigung des Anspruchs auf den notwendigen Unterhalt im Notfall reduziert oder ausgeschlossen wird.

Wenn Unterhaltsansprüche bestehen, müssen Sie Ihren unterhaltspflichtigen Ehemann schriftlich auffordern (lassen), monatlich einen bestimmten Betrag zu zahlen.

Wenn Sie bei der Trennung privat zu keiner Einigung kommen, wird auf Antrag beim Familiengericht über die Höhe des Unterhalts entschieden. Dies betrifft sowohl den Unterhalt für Sie als auch für das Kind / die Kinder.

Regelungen des Unterhaltes für Sie und das Kind / die Kinder sollten nach Möglichkeit ein Teil des Scheidungsverfahrens sein und im Verbund mitentschieden werden.

Ein Unterhaltstitel kann auch schon während der Trennungszeit erwirkt werden. Mit Ihrer Rechtsanwältin / Ihrem Rechtsanwalt stellen Sie Ihre Unterhaltsforderung. In diesem Zusammenhang gilt grundsätzlich: der Elternteil, der ein oder noch mehrere schulpflichtige Kinder betreut, kann nur in begrenztem Umfang zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet werden. Wer beispielsweise noch in einer Berufsausbildung steht, kann vom geschiedenen Ehepartner Unterhalt verlangen.

Ihr persönlicher Unterhaltsanspruch hängt vom Einzelfall ab. Wenn Sie wegen des Alters der Kinder in einer Teilzeitbeschäftigung arbeiten, so muss Ihnen der Teil des angemessenen Unterhaltes dazu gezahlt werden, den Sie nicht durch eigene Arbeit verdienen.

Da die Ermittlung des Einkommens und die Berechnung des Unterhaltes insgesamt recht kompliziert ist, soll an dieser Stelle nicht auf einzelne Berechnungen eingegangen wer-

den. Abhängig ist der Unterhalt von der Höhe der Einkünfte des Unterhaltsverpflichteten. Verdient Ihr Ehemann wenig, so ist er nur bis zur Grenze des sogenannten Selbstbehalts unterhaltsverpflichtet.

Sind Sie trotz betreuungspflichtiger Kinder berufstätig, so muss Ihr Einkommen nicht unbedingt in vollem Umfang angerechnet werden.

Fragen Sie Ihre Rechtsanwältin / Ihren Rechtsanwalt!

Wenn kein Unterhalt gezahlt wird,

- können Sie alles selbst erledigen,
- können Sie sich vom Jugendamt unterstützen lassen (unter Umständen eine Unterhaltsbeistandschaft für Ihr Kind beantragen)
- oder Sie beauftragen eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt.

Unterhalt für ledige Mütter

Als ledige Mutter haben Sie nur einen begrenzten Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater Ihres Kindes:

Der Vater des Kindes hat Ihnen für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch vorliegen.

Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen. Im Zuge der Reform zum Kindschaftsrecht hat das Schwangeren- und Familienhilfegesetz bereits wichtige Neuerungen erfahren.

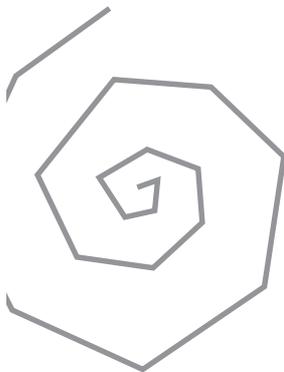


Durch die Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen für den Betreuungsunterhalt (z. B. bei Abbruch / Unterbrechung der Ausbildung oder bei Aufgabe eines Arbeitsplatzes wegen der Geburt eines Kindes) werden ledigen Müttern mehr Rechte als bislang zugestanden.

Der Vater eines nichtehelichen Kindes verpflichtet sich, der Mutter in den ersten drei Jahren nach der Geburt Betreuungsunterhalt zu zahlen, wenn sie wegen der Notwendigkeit der Kinderbetreuung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Unter Umständen kann der Unterhalt für die ledige Mutter verlängert werden, wenn im Einzelfalle die Belange des Kindes dies erforderlich machen sollten.

Ein Unterhaltsanspruch setzt voraus, dass die Vaterschaft festgestellt ist. Die Anerkennung der Vaterschaft erfolgt beim Jugendamt (siehe Kap. 2.1.2).

Weiterhin müssen Sie „bedürftig“ und der Vater „leistungsfähig“ sein. Die Leistungsfähigkeit des Vaters bemisst sich nach seinem Einkommen und Vermögen. Die Bedürftigkeit der Mutter ist dann gegeben, wenn sie über kein eigenes ausreichendes Einkommen verfügt. Zu dem eigenen Einkommen gehört auch das Mutterschaftsgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Erziehungsgeld hingegen wird nicht angerechnet.



Die Höhe des Unterhaltsanspruchs richtet sich nach der Lebensstellung der Mutter. Die Lebensstellung wird maßgeblich dadurch bestimmt, was sie, wenn sie erwerbstätig wäre, verdienen könnte. In der Praxis sind die Unterhaltsansprüche der Mutter oft schwer durchsetzbar:

- Wenn die Vaterschaft noch nicht feststeht, müssen Sie bei Scheitern einer Vaterschaftsfeststellung das Geld zurückzahlen.
- Wenn der Vater seine Ehefrau und eheliche Kinder zu unterhalten hat, ist seine „Leistungsfähigkeit“ eingeschränkt, er muss weniger oder gar keinen Unterhalt zahlen.
- Wenn Sie Mutterschaftsgeld erhalten, beseitigt oder mindert dies Ihre Bedürftigkeit, so dass die Unterhaltspflicht ebenfalls ganz wegfallen oder sich verringern kann.

Es empfiehlt sich, rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Wenn Sie bei der Mitwirkung an der Feststellung der Vaterschaft kooperationsbereit sind, können finanzielle Angelegenheiten für Ihr Kind (Unterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen, Sozialhilfe) leichter geregelt werden. So können z. B. kraft Gesetzes seit 1993 bei Bezug von Sozialhilfe Unterhaltsansprüche vom Sozialamt erwirkt und eingeklagt werden.

**Fachbereich Bürgerangelegenheiten,
Ordnung und Soziales der Stadt Detmold
- Sozialamt -**

Grabenstr. 1, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 977 - 5 91, 977 - 3 37

4.2 Zugewinnausgleich (bei Scheidung)

Sofern bei der Eheschließung keine besonderen notariellen Vereinbarungen hinsichtlich des Güterstandes getroffen wurden (z. B. Gütertrennung), besteht zwischen den Eheleuten eine sogenannte Zugewinngemeinschaft. Daher gehört zu den Scheidungsfolgen die Teilung des während der Ehe erworbenen Vermögens.

Der Zugewinn ist das rechnerische Ergebnis der Veränderung des Vermögens der Ehefrau und des Ehemannes am Anfang und am Ende der Ehe. Dieser Vermögenszuwachs wurde während der Ehe gemeinsam erwirtschaftet. Der Ausgleich dieses Zugewinns wird errechnet, indem zunächst das bei der Eheschließung vorhandene Vermögen festgestellt und dann das Vermögen errechnet wird, das am Tag der Zustellung des Scheidungsantrages vorhanden war. Die Berechnung erfolgt jeweils getrennt für die Ehefrau und den Ehemann. Persönliche Geschenke und Erbschaften bleiben vom Zugewinnausgleich unberücksichtigt und werden dem Anfangsvermögen zugerechnet.

Ab Zustellung des Scheidungsantrages besteht wechselseitige Auskunftspflicht hinsichtlich des Endvermögens. Die Schulden, die ein Partner alleine gemacht hat, mindern sein Endvermögen bzw. sein Anfangsvermögen.

Vor dem Familiengericht wird über den Zugewinnausgleich nur auf Antrag entschieden, d. h. wenn die Eheleute sich nicht einig können. Der Antrag kann bis zu drei Jahre nach der Scheidung gestellt werden, ansonsten verjährt der Anspruch.

4.3 Versorgungsausgleich (bei Scheidung)

Mit der Scheidung ist auch die Altersversorgung zu regeln. Dies erfolgt im sogenannten Versorgungsausgleich.

Die Renten- bzw. Versorgungsanwartschaften, die die Ehegatten während der Ehe erworben haben, sind das Ergebnis ihrer gemeinsamen, partnerschaftlichen Lebensleistung. Im Grundsatz gilt daher, dass Sie im Scheidungsfall zu teilen sind. Dies wird durch den Versorgungsausgleich erreicht.

Notwendig wird dieser Ausgleich, wenn während der Ehe jeweils unterschiedlich hohe Versorgungsrechte erworben wurden. Auszugleichen sind Ansprüche der gesetzlichen Rentenversicherung sowie aus Pensionen und betrieblichen Altersversorgungen und anderen Versorgungsrenten.

Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte/die Ehegattin mit der werthöheren Versorgung. Auszugleichen sind nur solche Anwartschaften, die in der Ehe begründet oder aufrechterhalten worden sind.

Sie sollten die für die Berechnung des Versorgungsausgleichs benötigten Unterlagen und Angaben sorgfältig prüfen, und zwar Ihre eigenen und die Ihres Ehegatten. Durchgeführt wird der Versorgungsausgleich sofort. Sie merken dies jedoch erst dann, wenn Sie selbst die eigene Rente erhalten. Denn dann bekommen Sie zu Ihrer eigenen Rente den von dem Gericht festgesetzten Mindestbetrag hinzu gezahlt; auf Seiten des geschiedenen Ehegatten wird dieser Betrag dann von dessen Rente in Abzug gebracht.

4.4 Kosten der Scheidung

Bei der ersten Rechtsberatung trägt die Rechtsschutzversicherung die Kosten, sofern nicht sofort die gegnerische Partei angeschrieben wird. Hilfreich ist, wenn Sie sich vor dem Beratungstermin eine Liste mit allen offenen Fragen notieren.

Am kostengünstigsten ist es, eine einvernehmliche Lösung der noch streitigen Punkte vor der Ehescheidung herbeizuführen und diese Vereinbarung notariell beurkunden zu lassen. In diesem Fall wird nur eine Anwältin/ein Anwalt im Scheidungsverfahren benötigt. Solche einvernehmlichen Lösungen sind häufig nicht möglich. Bei der Entscheidung, ob diese Möglichkeit für Sie in Betracht kommt, sollten Sie bedenken, dass Ihre wirtschaftliche Existenzsicherung unter Umständen vom Engagement ihres Rechtsbeistandes abhängt.

Die Kosten der Scheidung werden kraft Gesetz gegeneinander aufgehoben. Jeder zahlt also die eigene Anwältin / den eigenen Anwalt selbst und trägt die Kosten des Gerichts zur Hälfte.

Mit der Scheidung der Ehe setzt das Gericht den sogenannten Streitwert fest. Danach richten sich dann im einzelnen die Anwaltskosten und die Kosten des Gerichts.

Wenn Sie eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen wollen und ein geringes Einkommen haben, sollten Sie sich erkundigen, ob Sie Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe haben.

Beratungshilfe

Prozesskostenhilfe wird – wie es der Begriff schon sagt – für einen Prozess bewilligt. Für die außergerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, insbesondere auch die Beratung bei einer Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt gibt es die Beratungshilfe.

Beratungshilfe kann gewährt werden in Angelegenheiten des Zivilrechts (wozu Familienrechtssachen gehören) einschließlich Angelegenheiten des Arbeitsrechts sowie des Verwaltungs-, Verfassungs- und Sozialrechts (also z. B. auch Sozialhilfe- und Wohngeld). Den Antrag können Sie für sich selbst oder Ihr Kind stellen.

Der Anspruch auf Beratungshilfe entfällt, wenn die Beratung bereits von Ihrer Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird.

Sie können den Antrag über Ihre Rechtsanwältin / Ihren Rechtsanwalt beim Amtsgericht stellen oder direkt beim Amtsgericht den Beratungsschein beantragen.

Amtsgericht Detmold

Heinrich-Drake-Straße 3, 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 768 - 1

Bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung hat das Gericht zu berücksichtigen,

- ob nicht andere Möglichkeiten zur Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme zumutbar ist. Dazu gehört in gewissem Umfang auch eigenes Tätigwerden,
- ob die Wahrnehmung der Rechte mutwillig ist.

Prozesskostenhilfe

Für ein anschließendes Scheidungsverfahren können Sie Prozesskostenhilfe beantragen. Die Prozesskostenhilfe umfasst die Gerichtskosten und die eigenen Anwaltskosten. Die Bestellung eines Rechtsbeistandes erfolgt in der Regel, wenn vor Gericht eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist, die anwaltliche Vertretung erforderlich erscheint oder die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist.

Prozesskostenhilfe wird dann gewährt, wenn die beabsichtigte Klageführung oder Rechtsverteidigung „hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint“ und die Einkommensgrenzen eingehalten werden. Je nach Einkommen werden die entstehenden Kosten ganz oder teilweise übernommen. Rückzahlungsfrei ist Prozesskostenhilfe bei den gleichen Grenzen wie bei der Beratungshilfe. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird von Ihrer Anwältin / Ihrem Anwalt bei dem zuständigen Gericht eingereicht.

Sozialhilfe gilt nicht als Einkommen. Sozialhilfeempfänger erhalten bei Vorlage des Sozialhilfebescheids in der Regel Prozesskostenhilfe und müssen keine Raten bezahlen.

Zum Beispiel ist einer getrennt lebenden, berufstätigen Mutter mit zwei Kindern bei Wohnkosten von 450 Euro bis zu einem Nettoeinkommen von 1.250 Euro ratenfrei Prozesskostenhilfe zu gewähren. Es fallen dann ein Erwerbstätigenfreibetrag von 71,33 Euro, ein Freibetrag für die Antragstellerin von 360 Euro und der Unterhaltsfreibetrag für zwei Kinder von 506 Euro, sowie die Wohnkosten von 450 Euro an. Entsprechend verbleibt kein zur Verfügung stehendes Einkommen mehr. Liegt das Einkommen darüber, wird entsprechend § 114 ZPO Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung gewährt, welche gestaffelt ist und mit 15 Euro beginnt.

Weitere Hinweise:

- Wenn Sie nur geringe Einkünfte haben und Ihr Mann finanziell gut gestellt ist, muss er einen Prozesskostenvorschuss zahlen, der unter Umständen eingeklagt werden muss.
- In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Prozesskostenhilfe kein „Geschenk“ ist, sondern eine Art Darlehen. In regelmäßigen Abständen fragt das Gericht an, ob Sie zwischenzeitlich in der Lage sind, Prozesskostenbeihilfe an die Landeskasse zurückzuzahlen. Wenn Sie über entsprechendes Einkommen verfügen, kann schon mit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe eine Ratenzahlung angeordnet werden.

4.5 Schulden

Aus der Ehe resultieren häufig gemeinsame Schulden in Form von

- Bürgschaften für Kreditverträge und/ oder
- Kreditverträge, die für die Familiengründung, Anschaffung von Möbeln oder ähnlichem gebraucht wurden.

Für die Kreditinstitute haben bei Scheidungen mögliche Vereinbarungen bezüglich der Schulden keine Geltung. Hier können Sie nur versuchen, mit Ihrem Kreditinstitut zu verhandeln. Sie sollten nach der Scheidung klare Kreditverhältnisse aushandeln, indem ein gemeinsamer Kredit in zwei eigenständige aufgeteilt wird. Dies ist in der Praxis schwierig, sollte aber versucht werden.

Grundsätzlich haftet jeder Ehepartner auch einzeln für gemeinsam eingegangene Schulden, z. B. einen gemeinsam unterschriebenen Kredit- und Kaufvertrag. Das heißt, der Gläubiger

- muss sich nicht an einen Ehepartner halten und
- kann nach eigenem Belieben beide zur Vollstreckung heranziehen bzw. bei beiden eine Pfändung veranlassen.

Zahlt ein Ehepartner die „Altschulden“ allein ab, kann u. U. ein Ausgleichsanspruch vom Partner geltend gemacht werden.

Nach den neueren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs können einkommenslose Ehegatten oder auch Kinder, die nicht von der gemeinsamen Anschaffung profitiert haben, aus der Haftung entlassen werden. Entscheidend sind die Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Für Schulden, die ein Ehepartner alleine gemacht hat, haftet er / sie nach der Trennung der Eheleute und auch nach der Scheidung der Ehe alleine weiter. Beachten Sie dies bitte, da leider immer wieder die irri- gere Meinung vertreten wird, allein wegen der Ehe hafte man für die Schulden des anderen mit. Dies ist in dieser Form nicht richtig. Jeder haftet für seine eigenen Schulden alleine und für die, die er mit dem anderen Ehegatten eingegangen ist. Er haftet also nicht für die alleinigen Schulden des anderen Ehegatten.

In einer neuen Partnerschaft / Ehe kann wegen Altschulden eines Partners nicht das Gehalt des Ehemannes / der Ehefrau gepfändet werden. Zu beachten ist allerdings, dass bei Eheleuten das gemeinsam angeschaffte Vermögen gepfändet werden kann.

Haben Sie einen Ehevertrag mit Gütertrennung, dann behalten Sie jeweils Ihre eigenen Wertgegenstände und Vermögen, aber auch Ihre eigenen Schulden.

Schulden können auch vererbt werden! Wichtig ist, dass Sie beim Nachlassgericht eine Erklärung abgeben, dass Sie das Erbe nicht innerhalb von 6 Wochen antreten (Rechtsgrundlage: § 1944 BGB).

Allein Erziehende scheuen häufig davor zurück, Unterhaltsansprüche gegen den Partner durch das Gericht feststellen zu lassen und damit einen sogenannten „Unterhaltstitel“ zu erwerben. Die gerichtliche Feststellung eines Unterhaltsanspruches bedeutet, dass Sie diesen Anspruch auch durch das Gericht zwangsweise Beitreiben lassen müssen. Sie sollten aber auch bedenken, dass der Unterhaltstitel

- Sie vor der Verjährung des Anspruchs nach vier Jahren schützt
- und Ihnen die Möglichkeit gibt, eventuelle Unterhaltsansprüche des Mannes aufzurechnen, wenn etwa dieser wegen Pflegebedürftigkeit selbst Unterhaltsansprüche bei der Frau oder den Kindern geltend machen will, und eine Aufrechnungslage besteht.

Es empfiehlt sich daher, niemals auf gesetzliche Unterhaltsansprüche zu verzichten, denn nichttitulierte Unterhaltsansprüche verjähren nach vier Jahren.

Seit dem 01.01.1999 gibt es in der Bundesrepublik erstmals die gesetzliche Möglichkeit, sich von Schulden, die man aus eigener Kraft möglicherweise nie mehr würde zurückzahlen können, zu befreien. Es kann ein Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung beim Gericht beantragt werden. Beratung erhalten Sie bei der:

Schuldnerberatung DPWW

– Anerkannte Verbraucher-Insolvenz- Beratungsstelle –
Schorenstr. 12, 32756 Detmold,
Telefon 0 52 31 / 3 13 48

Eine Checkliste, die Ihnen hilft, Fehler bei einer neuen Kreditaufnahme zu vermeiden, finden Sie in der Broschüre:

„Was mache ich mit meinen Schulden“ –
Hilfe für überschuldete Familien durch
Schuldnerberatung. Hg.: Bundesminister-
ium für Familie und Senioren.

Um eine Verschuldung zu verhindern, sollten Sie sich einen Überblick über die Haushaltsfinanzen verschaffen und sich auf die veränderte finanzielle Situation einstellen. Beratung zu Fragen der Haushaltsfinanzen und der eigenen „Budgetplanungen“ erhalten Sie bei der

Verbraucher-Zentrale NRW Beratungsstelle Detmold

Bahnhofstr. 6, 32756 Detmold,
Telefon 0 52 31 / 2 35 15

Neben diesem Beratungsangebot kann kostenpflichtige Literatur zum Thema über die Beratungsstelle bezogen werden (siehe Kapitel 7).

4.6. Steuern

Bei Scheidung oder Trennung sind die steuerlichen Konsequenzen gleich. Aus Sicht des Finanzamtes besteht die Ehe nur **noch im Kalenderjahr der Trennung**, danach werden die Partner von der Behörde steuerlich als Singles behandelt.

Deshalb sind Ehepaare verpflichtet, zumindest ihre Gemeinde, Stadt über ihre Trennung zu informieren und ihre Lohnsteuerkarte entsprechend ändern zu lassen. Zieht ein Partner aus der gemeinsamen Wohnung aus und meldet sich woanders an, ist diese Informationspflicht automatisch erfüllt.

Trennen sich Ehepartner endgültig, wird die Abrechnung mit dem Finanzamt teuer. Berufstätige allein Stehende, die dauernd getrennt oder geschieden sind, werden nach der Steuerklasse I (ohne Kinder) oder der Steuerklasse II (mit Kindern), veranschlagt.

Gehört mindestens ein Kind zum Haushalt und besteht für dieses Kind ein Anspruch auf Kinderfreibetrag, so kann dieser Elternteil die günstigere Steuerklasse in seine Steuerkarte eintragen lassen.

Allein Erziehende erhalten wie auch Verheiratete für jedes bei der Einkommensteuer-Veranlagung zu berücksichtigende Kind einen Kinderfreibetrag sowie einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Ferner erhalten nur die allein Erziehenden einen Haushaltsfreibetrag, in dessen Wohnung das Kind gemeldet ist. Eine Übertragung auf den anderen Elternteil sieht das Einkommensteuergesetz nicht vor. Die Freibeträge sind jährlich unterschiedlich hoch; die aktuellen Beträge können jeweils beim

Finanzamt Detmold
Wotanstraße 8, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 97 20

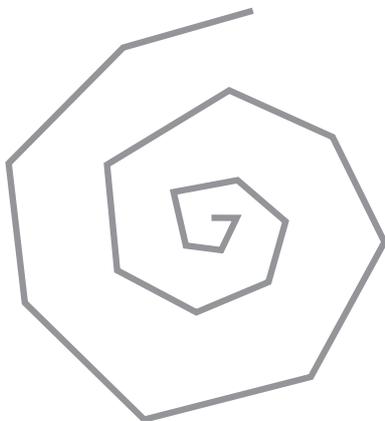
erfragt werden. Der Haushaltsfreibetrag ist auch für erstmalige Fälle in 2003 sowie bei Trennung von Ehegatten in 2002 zu gewähren. Kinderbetreuungskosten können allein Erziehende wie auch Verheiratete gem. § 33 c Einkommensteuer-Gesetz für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als außergewöhnliche Belastungen abziehen – allerdings maximal Ausgaben bis zu einer Höhe von 750 Euro pro Elternteil, aber nur insoweit, als die Aufwendungen insgesamt den Betrag von 1548 Euro übersteigen.

Betroffene haben die Möglichkeit, jeden Freitag Experten Fragen rund um die Steuererklärung bei dem Bürger- und Service Center C@IINRW Steuer-Special, per Telefon

01 80 / 3 1002 10

im Live-Chat oder per e-Mail:
www.c@i-nrw.de in der Zeit von 9-14 Uhr zu stellen.

Weitere Informationen finden sie im Internet unter www.finanzen.focus.de, www.trennung-und-scheidung.de und www.rund-ums-baby.de/familienvorsorge/steuern und www.freibetraege.de.



Was Sie als Scheidungskosten absetzen können

Jede Scheidung ist teuer, denn diese Ausgaben werden von keiner Rechtsschutzversicherung (ausgenommen ist die erste Rechtsberatung, siehe Kapitel 4. 4) getragen. Sie können allerdings Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten als außergewöhnliche Belastungen in Ihrer Steuererklärung geltend machen. Hierzu gehören sämtliche Kosten zur Klärung und Regelung des Sorgerechts und der Unterhaltshöhe für die gemeinsamen Kinder. Daneben lassen sich Kosten für die Aufteilung des Hausrats sowie die Klärung sämtlicher Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit der gemeinsamen Wohnung steuerlich absetzen. Diese Kosten werden um eine zumutbare Belastung gekürzt. Diese zumutbare Belastung ist unter anderem von der Höhe der Einkünfte und der Anzahl der Kinder abhängig.

Weitere Informationen zum Thema Steuern finden Sie im Internet unter www.finanzen.focus.msn.de/D/DA/DAS/DAS40/DAS40A/das40a.htm

4.7 Bankverbindung

Wenn Sie bislang kein eigenes Konto hatten, sollten Sie möglichst schnell eines einrichten. Die Banken haben zum Teil sehr unterschiedliche Konditionen und Preise für Leistungen.

Wenn Sie ein eigenes Konto haben und Ihr Partner eine Kontovollmacht hat, sollten Sie unverzüglich zur Bank gehen und die Vollmacht widerrufen, um vor bösen Überraschungen sicher zu sein. Umgekehrt gilt, dass der Partner, der Ihnen eine Kontovollmacht gegeben hat, ebenfalls die Vollmacht widerrufen kann und Sie ab diesem Zeit-

punkt nicht mehr über das Konto verfügen können.

Wenn Sie mit Ihrem Partner ein gemeinsames Konto führen, sollten Sie sich möglichst schnell an Ihre Bank wenden und die Kontoverbindlichkeiten klären.

4.8 Finanzielle Hilfen und deren Anlaufstellen

Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird in den 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen (12 Wochen bei Frühgeburten und Zwillingen) nach der Geburt gezahlt, also während der gesetzlichen Mutterschutzfristen. Eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung ist bei der Antragsstellung vorzulegen. Später ist die Geburtsurkunde des Kindes nachzureichen.

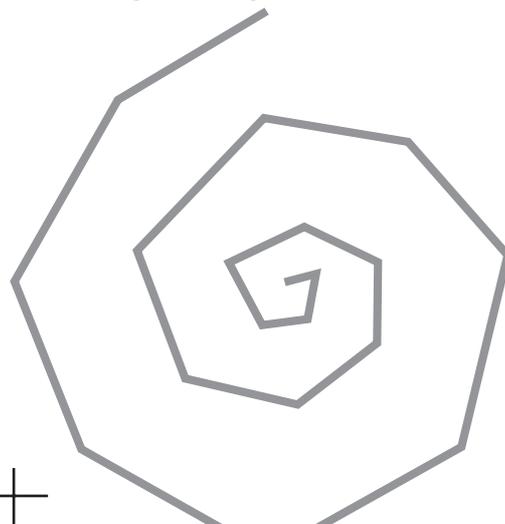
Mutterschaftsgeld erhalten Sie, wenn Sie

- in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und in einem Arbeitsverhältnis stehen, wobei bestimmte Vorversicherungs- oder Vorbeschäftigungszeiten erfüllt sein müssen;
- arbeitslos sind und Anspruch auf Leistungen haben und die Vorversicherungs- oder Vorbeschäftigungszeiten erfüllen;
- privat oder gar nicht versichert sind, aber zu Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind.

Die Vorversicherungs- oder Vorbeschäftigungszeiten sind erfüllt, wenn Sie zwischen dem 4ten und 10ten Monat vor der Entbindung für mindestens 12 Wochen Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse gewesen sind oder in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben.

Stellen Sie rechtzeitig vor Beginn der gesetzlichen Schutzfrist einen Antrag auf Mutterschaftsgeld. Fügen Sie dem Antrag eine ärztliche Bescheinigung bei, in der der voraussichtliche Tag der Entbindung angegeben ist. Diese Bescheinigung darf frühestens 7 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin ausgestellt werden.

- Erwerbstätige Frauen müssen sich mit Ihrem Antrag an die zuständigen Krankenkasse und den Arbeitgeber wenden.
- Für Frauen, die privat- oder familienversichert sind, ist das **Bundesversicherungsamt**, Reichpietschufer 72, 10785 Berlin, zuständig.
- Arbeitslose Frauen und Umschülerinnen müssen sich an ihr Arbeitsamt wenden.
- Anträge auf Erziehungsgeld erhalten Sie in der Bürgerberatung der Stadt Detmold.



Einmaliges Entbindungsgeld

Frauen, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen (auch Studentinnen und Praktikantinnen), wird ein einmaliges Entbindungsgeld in Höhe von 77 Euro von der zuständigen Krankenkasse gezahlt. Hierzu muss die Geburtsurkunde des Kindes eingereicht werden. Geringfügig Beschäftigte können bei der

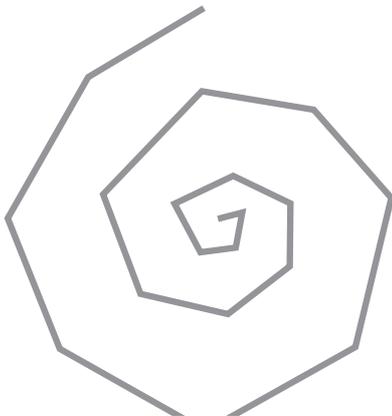
**Bundesversicherungsanstalt
– Mutterschaftsstelle –**
Villemombler Str. 76, 53123 Bonn

Entbindungsgeld beantragen.

Für Frauen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, wird diese Entbindungshilfe vom Sozialamt gezahlt (siehe Kapitel 4.7). Die Zahlung ist einmalig und abhängig vom Einkommen der im Haushalt lebenden Personen. Auskunft erteilt

**Fachbereich Bürgerangelegenheiten,
Ordnung und Soziales der Stadt Detmold
- Sozialamt -**
Grabenstr. 1, 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 977 - 576

pro familia Lippe-Detmold
Woldemarstr. 15, 32756 Detmold
Telefon 05231 / 2 68 41



Babyerstaussstattung

Frauen mit geringem Einkommen können vor der Geburt einen Antrag auf Babyerstaussattung (Kinderbett, Umstandskleidung, Kinderwagen usw.) stellen. Die Bewilligung der Zahlung ist abhängig vom Einkommen und wird

- frühestens ab dem 7. Monat
- nur auf Antrag bewilligt und einmalig gewährt.

Auskunft erteilt das Sozialamt (s.o.).

Bundesstiftung „Mutter und Kind/ Schutz des ungeborenen Lebens“

Abhängig vom Einkommen oder einer besonderen Notlage können während der Schwangerschaft finanzielle Hilfen aus der Bundesstiftung beantragt werden. Allerdings besteht auf die Vergabe der Gelder kein Rechtsanspruch.

Wichtig ist, dass Sie sich frühzeitig (die Richtlinien zur Mittelvergabe sehen die 20. Schwangerschaftswoche als Zeitgrenze für Anträge) bei den nachfolgenden Beratungsstellen, die für die Vergabe der Mittel aus der Bundesstiftung zuständig sind, beraten lassen

**Ehe-, Familien- und Lebensberatung der
Lippischen Landeskirche**
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 9 92 80

Sozialdienst kath. Frauen e.V. (SkF)
Schwangerschaftsberatung
Palaistr. 27, 32756 Detmold
Telefon 05231/ 56 53 30 und 56 53 28

Zuschüsse der Mutter-Kind-Stiftung dürfen nicht auf die Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe, Wohngeld oder sonstige Sozialleistungen angerechnet werden.

Erziehungsgeld

Das Erziehungsgeld erhalten Sie, wenn Sie

- mit einem Kind, für das Ihnen das Personensorgerecht zusteht, in einem Haushalt leben,
- Ihr Kind vorwiegend selbst betreuen und erziehen,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben (max. 30 Stunden wöchentlich – allerdings gibt es auch Ausnahmen in Fällen besonderer Härte § 1 Abs. 5 BErzGG).
- Auszubildende oder Studentin sind
- mit Ihrem Einkommen die Einkommensgrenzen nicht überschreiten

Erziehungsgeld wird höchstens bis zum 24ten Lebensmonat des Kindes gewährt (Ausnahme bei Adoption). Die Höhe des Erziehungsgeldes ist abhängig vom Einkommen. Grundlage ist das tatsächlich vorhandene Familieneinkommen zu dem Zeitpunkt, an dem Sie Erziehungsgeld beziehen. Die Einkommensgrenzen sind für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes deutlich höher als ab dem siebten Lebensmonat. Für die ersten sechs Monate liegen die Einkommensgrenzen bei Paaren mit einem Kind bei 51.130 Euro Jahresnettoeinkommen, bei allein Erziehenden bei 38.350 Euro Jahresnettoeinkommen. Ab dem siebten Monat liegen die Grenzen bei Paaren mit einem Kind bei 16.470 Euro, bei allein Erziehenden 13.498 Euro Jahresnettoeinkommen.

Wenn jemand mehr verdient, verringert sich das Erziehungsgeld. Erziehungsgeld kann zusätzlich zur Sozialhilfe, Ausbildungsförderung und zum Wohngeld bezogen werden. Informationsblätter zum Erziehungsgeld, die Sie in der Bürgerberatung oder dem Jugendamt der Stadt Detmold erhalten, geben detaillierter Auskunft zu den Einkommensgrenzen.

„Erziehungsgeld – Elternzeit“

Hg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

„Unter anderen Umständen“

Hg. Pro familia Lippe & Gleichstellungsstelle der Stadt Detmold

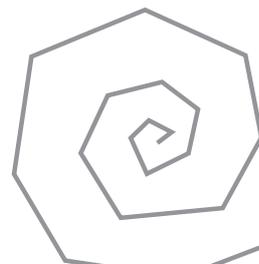
Erziehungsgeld sollten Sie direkt nach der Geburt des Kindes beantragen, da es rückwirkend für höchstens 6 Monate vor der Antragstellung gewährt wird. Den schriftlichen Antrag auf Erziehungsgeld müssen Sie einreichen beim

Versorgungsamt Bielefeld

Stapenhorststr. 62, 33615 Bielefeld
Telefon 05 21 / 5 99-420, 5 99-421
und 5 99-4 22

Anträge erhalten Sie beim Versorgungsamt, bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung oder in der Bürgerberatung.

Das Erziehungsgeld erhält, wer die elterliche Sorge für das Kind hat. Seit dem 01.01.1992 können auch nichteheliche Väter, die mit dem Kind in einem Haushalt leben, Erziehungsgeld beantragen, sofern die Mutter zustimmt.



Die Elternzeit

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter oder Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Elternzeit geltend machen zur Betreuung

- eines Kindes, für das ihnen die Personensorge für das Kind zusteht,
- eines Kindes des unverheirateten Vaters, der nicht sorgeberechtigt ist (nur mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter),
- eines Kindes des Ehepartners,
- eines Kindes, das sie mit dem Ziel der Annahme in Obhut genommen haben,
- eines Enkelkindes, Bruders, Neffen oder einer Schwester oder einer Nichte.

Voraussetzung für den Anspruch auf Elternzeit ist

- das Kind lebt zusammen mit Ihnen im selben Haushalt
- das Kind wird von Ihnen überwiegend selbst betreut und erzogen
- sie arbeiten während der Elternzeit nicht länger als 30 Wochenstunden.

Die Elternzeit kann sowohl zwischen den Elternteilen als auch zeitlich aufgeteilt werden. Sie ist jedoch auf bis zu drei Jahren für jedes Kind begrenzt. Sie haben ein Recht auf Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit.

Auch als allein Erziehende/r haben Sie selbstverständlich ein Recht auf Elternzeit. Für viele allein Erziehende stellt sich die Frage, wie finanziere ich das alles. Denn mit dem Ende der Mutterschutzfrist endet auch Ihr Bezug von Mutterschaftsgeld. Dann gilt für Sie – wie für alle, die über keine Einnahmen verfügen, dass Sie grundsätzlich Anspruch auf Sozialhilfe haben.

Wichtig ist, dass Sie möglichst schnell einen Antrag beim Sozialamt stellen. Sozialhilfe wird nämlich nicht rückwirkend gewährt!

Grundsätzlich gilt jedoch, dass der Vater des Kindes – auch wenn Sie nicht verheiratet sind und auch nicht mit ihm zusammenleben – Ihnen gegenüber unterhaltspflichtig ist – von 4 Monaten vor bis zu drei Jahren nach der Geburt des Kindes. Das Sozialamt wird sein Einkommen überprüfen. Je nach der Höhe seines Einkommens wird es Unterhaltszahlungen einfordern. Umfassendere Informationen finden Sie in der Broschüre

„Allein erziehend Tipps und Information“
Hg.: Verband allein erziehender Väter und Mütter (VAMV), 15. Auflage 2003

Nähere Auskünfte und Beratung erteilt das

Versorgungsamt Bielefeld

Stapenhorststr. 62, 33615 Bielefeld
Telefon 05 21 / 5 99 - 4 20 bis 5 99 - 4 22

Folgende Aspekte sollten Sie noch bedenken: Da für die Geburten ab 1992 drei Erziehungsjahre bei der späteren Rentenberechnung möglich sind, können Sie mit einer gleichzeitigen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit unter Umständen Ihren Anspruch auf Anrechnung der Erziehungszeiten verlieren. Das würde bedeuten, dass Sie schlechter gestellt sind als die Mütter, die keine Erwerbstätigkeit ausüben. Auf der

anderen Seite wird durch eine längere Berufsunterbrechung die reibungslose Wiedereingliederung in den Berufsalltag erschwert. Nähere Informationen hierzu können Ihnen die zuständigen Rentenversicherungsträger geben.

Kindergeld

Kindergeld wird monatlich gezahlt. Seit dem 01.01.2002 gelten folgende Kindergeldsätze:

- | | |
|------------------|-----------------|
| ● 1. Kind | 154 Euro |
| ● 2. Kind | 154 Euro |
| ● 3. Kind | 154 Euro |
| ● ab dem 4. Kind | 179 Euro |

Die allgemeine Altersgrenze für das Kindergeld beträgt 18 Jahre. Für Kinder über 18 Jahre wird Kindergeld gewährt, wenn

- sie weiter zur Schule gehen
- sie sich im Studium befinden
- sie sich in einer Berufsausbildung befinden und die Einkünfte/Bezüge in 2002 einen Jahresbetrag von 7.188 Euro zuzüglich eines Werbungskosten – Pauschalbetrages nicht übersteigen (bis zum 27. Lebensjahr).

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Die Auszahlung erfolgt bei dem Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Der Unterhaltsverpflichtete darf allerdings die Hälfte des Kindesgeldes unter bestimmten Umständen auf seinen Unterhalt anrechnen.

Anträge auf bzw. Änderungen des Kindergeldes müssen Sie bei der Familienkasse im Arbeitsamt stellen.

Wer für ein Kind Kindergeld bekommt, dem steht grundsätzlich auch ein Kinderfreibetrag zu. Allerdings gibt es nicht beides gleichzeitig. Mann/Frau erhält entweder Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag. Das Finanzamt rechnet nach der Steuererklärung aus, ob der/die Steuerpflichtige sich besser mit dem Kindergeld oder dem Steuerfreibetrag stellt. Ab einem bestimmten Einkommen wird vom Finanzamt dann an die Stelle des Kindesgeldes der Kinderfreibetrag eingesetzt. Dies ist insbesondere bei hohen Einkünften der Fall. Der Kinderfreibetrag beträgt 3.648 Euro. Für getrennt lebende oder geschiedene Eltern je 1.824 Euro (= 154 Euro monatlich).

Für allein Erziehende wird der Haushaltsfreibetrag stufenweise verringert: von 2.340 Euro in 2002 auf 1.188 Euro in 2003. Ab 2005 wird er aufgehoben.

Allein erziehende finden ausführlichere Informationen zu steuerentlastenden Regelungen in der Broschüre

„Allein erziehend – Tipps und Informationen“

Hg.: Verband allein erziehender Mütter und Väter, 15. Auflage aus 2003

Wohngeld

Wohngeld hilft Haushalten mit geringerem Einkommen, die Wohnkosten zu tragen. Es wird bei Mieter/innen als Mietzuschuss oder bei Eigentümer/innen als Lastenzuschuss gewährt. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht, ist abhängig vom Familieneinkommen, der Zahl der Familienmitglieder und der Höhe der zuschussfähigen Miete oder

Belastung. Wohngeld wird unabhängig vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Vaters des Kindes / der Kinder oder des Ehemannes gezahlt.

Zum anrechenbaren Familieneinkommen gehören u. a. Löhne, Arbeitslosengeld, Unterhaltszahlungen usw. abzüglich bestimmter abziehbarer Beträge. Kindergeld und Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen angerechnet.

Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft werden in der Regel wie Familienmitglieder behandelt, weil die gesetzliche Vermutung besteht, dass sie zusammen wirtschaften. Der Wohngeldanspruch für nichteheliche Lebensgemeinschaften richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles.

Die Miete oder Belastung ist nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen zuschussfähig. Eine Miete über den Höchstgrenzen schließt zwar Wohngeld nicht aus, jedoch kann die Miete dann bei geringem Einkommen trotz Wohngeld nicht mehr bezahlbar sein.

Ob ein Wohngeldanspruch besteht und eine Antragstellung möglich ist, erfahren Sie beim

**Fachbereich Bürgerangelegenheiten,
Ordnung und Soziales der Stadt Detmold
– Wohngeldstelle –**

Grabenstr. 1, 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 977- 606, - 607, - 608, - 609
oder - 610

Ein Wohngeldbescheid wird nach jedem Erstantrag, Wiederholungsantrag, Erhöhungsantrag und bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse erteilt. Einen Wiederholungsantrag sollten Sie etwa zwei Monate vor Ablauf des alten Bescheides stellen, damit die laufende Zahlung nicht unterbrochen wird.

Bei einem zu niedrigen Einkommen haben Sie die Möglichkeit, beim Sozialamt einen Anspruch auf Sozialhilfe prüfen zu lassen. Wie bei anderen Bescheiden von Behörden können Sie auch gegen den Wohngeldbescheid – wenn Sie ihn für falsch halten – schriftlich Widerspruch einlegen.

Wohnberechtigungsbescheinigung

Auf die Möglichkeit, eine Wohnberechtigungsbescheinigung zu beantragen, wurde bereits in Kapitel 3.2 eingegangen.

Unterhaltsvorschussleistungen

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Kindesunterhalt zahlt, können Sie beim zuständigen Jugendamt für Kinder bis zur Vollendung des 12ten Lebensjahres einen Unterhaltsvorschuss beantragen (Rechtsgrundlage: Unterhaltsvorschussgesetz – UVG).

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat, wer

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- bei einem seiner Elternteile lebt, der nicht mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenlebt und
- nicht oder nicht regelmäßig vom anderen Elternteil Unterhalt bzw. Waisenbezüge erhält
- Ausländische Kinder haben diesen Anspruch nur, wenn sie oder der Elternteil, mit dem sie zusammenleben eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Eine weitere Voraussetzung ist das Vaterschaftsanerkennnis (Ausnahme: Sie wissen nicht, wer der Vater Ihres Kindes ist und das kann auch nicht ermittelt werden).

Von den höchstmöglichen Unterhaltsleistungen wird die Hälfte des für ein erstes Kind maßgeblichen Kindergeldes (77 Euro) abgezogen. Dieser Abzug unterbleibt, wenn der andere Elternteil Anspruch auf das Kindergeld oder eine dem Kindergeld entsprechende Leistung für das Kind hat. Gezahlt wird der Regelbetrag der 1. Einkommensstufe der Düsseldorfer Tabelle.

Konkret heißt das:
für Kinder von 0 - 5 Jahren 122 Euro monatlich, für Kinder von 6 - 11 Jahren 164 Euro monatlich.

Der Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt wird längstens für 72 Monate (6 Jahre) gewährt!! Er entfällt, wenn sich die Kindesmutter wiederverheiratet. Dann muss also der neue Ehemann u. U. für das Kind aus der geschiedenen Ehe der Frau aufkommen, sofern der Kindesvater nicht leistungsfähig ist.

Die Leistungen nach dem UVG müssen schriftlich beantragt werden. Mündliche Anträge (z. B. Telefonate) reichen nicht aus. Der Antrag ist von der/dem allein Erziehenden oder dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu stellen. Unterhaltsvorschussleistungen können monatlich im Voraus gezahlt werden. Die Leistungen können rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die Voraussetzungen in dieser Zeit bereits erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zur Unterhaltszahlung zu veranlassen.

Sozialhilfe: Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen

Einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe hat, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder (anrechenbaren) Vermögen bestreiten kann oder keine ausreichenden Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten hat. Wenn Sie als allein Erziehende wegen Kinderbetreuung nicht berufstätig sein können und Ihnen keine anderen Mittel ausreichend zur Verfügung stehen, haben Sie einen Anspruch auf Sozialhilfe.

Viele Frauen sind in der Trennungszeit bzw. nach der Scheidung auf Sozialhilfe angewiesen, weil sie entweder keinen oder nur einen geringen Unterhalt vom Ehemann erhalten. Zahlt der Ehemann den Unterhalt nicht, obwohl er dazu in der Lage ist, streckt das Sozialamt den Unterhalt vor. Allerdings verlangt das Sozialamt, dass Sie gegen Ihren Mann klagen.

Sozialhilfe bedeutet nicht nur finanzielle Zuwendungen, sondern vor allem auch Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe. Bei der Sozialhilfe wird unterschieden zwischen Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Es wird im Laufe des nächsten Jahres Änderungen in der Sozialhilfe geben.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Wer die notwendigen Bedürfnisse seines täglichen Lebens nicht ausreichend oder überhaupt nicht aus eigenen Kräften sicherstellen kann, hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Entsprechend wird diese Hilfe aber erst gewährt, wenn alle anderen Möglichkeiten der Hilfen und das eigene Vermögen (bis zu bestimmten anrechenbaren Grenzen) ausgeschöpft wurden.

Hilfen zum Lebensunterhalt sollen die allgemeinen Haushaltskosten decken, also die Kosten der Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Bedürfnisse des täglichen Lebens, aber auch kleinere Anschaffungen und Instandhaltungen.

Hilfe zum Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus

- dem Regelsatz
- unter Umständen dem Mehrbedarf (z. B. für Alleinerziehung, Schwangerschaft ...)
- den laufenden Leistungen für die Unterkunft
- einmalige Leistungen
- eventuellem Sonderbedarf

Gegenwärtig (Stand 1.7.2003) betragen die Regelsätze:

- Haushaltsvorstand / allein Stehende – 296 €
- Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres – 237 €
- Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – 266 €
- Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres – 192 €
- Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres – 148 €
- Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bei **allein erziehendem** Elternteil – 163 €

In bestimmten Fällen wie z. B. bei schwangeren Frauen und allein Erziehenden wird zusätzlich zum Regelsatz ein Mehrbedarfszuschlag gewährt (Rechtsgrundlage: § 23 BSHG). Dieser beträgt

- 20 % des Regelsatzes für schwangere Frauen (ab der 13ten Schwangerschaftswoche)
- 40 % des Regelsatzes für allein Erziehende mit 1 Kind unter 7 Jahren oder mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren
- 60 % des Regelsatzes für allein Erziehende mit 4 oder mehr Kindern unter 16 Jahren.

Von der Gesamtsumme (bestehend aus Regelsatz, Mehrbedarf, Miete usw.) werden Ihre Einkünfte (Erwerbseinkommen, Rente, Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss) abgezogen, nicht jedoch das Erziehungsgeld.

Sofern die Miete sich im Rahmen der ortsüblichen Mieten bewegt oder in einer zweckgebundenen Sozialwohnung anfällt, wird sie in voller Höhe übernommen. Abhängig von der Höhe der Sozialhilfeleistungen kann die Gewährung besonderen Mietzuschusses in Betracht kommen. Die Heizkosten werden in angemessener Höhe erstattet.

Wie bereits erwähnt, gehören zur notwendigen Hilfe zum Lebensunterhalt auch einmalige Leistungen beispielsweise für Kleidung, Schuhe, Möbel, Bettwäsche, Gardinen, Kinderwagen, Umstandskleidung, Babysachen (nicht unbedingt Anspruch auf neue Kleidung und Gegenstände), Säuglingserstausrüstung, Umzug, Wohnungsrenovierung, in Einzelfällen Übernahme von Mietschulden sowie notwendige Anschaffungen zu besonderen Anlässen wie Einschulung, Kommunion oder Konfirmation,

eventuell auch Schulranzen und Lernmittel. Einmalig bedeutet, dass diese Leistungen immer dann in Anspruch genommen werden können, wenn größere Anschaffungen notwendig sind. In jedem Fall muss die Anschaffung vorher beantragt werden.

Wichtiger Hinweis für Nicht- Sozialhilfeempfänger /innen

Auch wenn Sie keine laufende Sozialhilfe bekommen, können einmalige Leistungen nach dem BSHG beantragt werden. Voraussetzung ist, dass Sie nicht aus eigener Kraft in der Lage sind, diese notwendigen Anschaffungen zu finanzieren. Wenn Sie ein Einkommen haben, dass nur geringfügig über dem Sozialhilfebedarf liegt, sollten Sie sich über Ihre möglichen Ansprüche beim Sozialamt informieren. Auch in diesem Fall wird die Einkommenssituation und die Notwendigkeit der Anschaffung geprüft.

Besonderheiten bei Studentinnen, Schülerinnen und Auszubildenden (Rechtsgrundlage: § 26 BSHG)

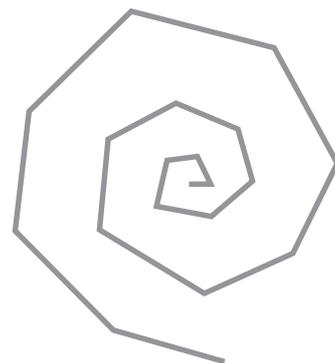
Wer im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BaföG) oder des Sozialgesetzbuches, 3. Teil, (SGB III) dem Grunde nach eine Förderung erhalten kann, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Eine Ausnahme kann nur in besonderen Härtefällen gemacht werden. Ein solcher Härtefall wird nach § 26 BSHG nur sehr selten angenommen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie tatsächlich gefördert werden, sondern darauf, ob die Ausbildung als solche gefördert werden kann. Deshalb verlangt das Sozialamt beim Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt, dass eine Studentin sich im Urlaubssemester befindet.

Die Vorschrift gilt nicht für einen zusätzlichen Bedarf einer Auszubildenden, der unabhängig von der Ausbildung, z. B. durch Schwangerschaft oder Krankheit besteht. Ausgeschlossen ist die Hilfe zum Lebensunterhalt nur, soweit sie sich auf den ausbildungsspezifischen Bedarf bezieht.

Der Mehrbedarf wegen Schwangerschaft und der damit verbundene Bedarf zur Beschaffung von Umstandskleidung gehört beispielsweise nicht dazu, sondern wird als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Die Regelung des § 26 BSHG schließt lediglich die Hilfe zum Lebensunterhalt aus, ein Anspruch auf Hilfe in besonderen Lebenslagen kann trotzdem bestehen.

Heran ziehen der Eltern allein Erziehender

Grundsätzlich ist es zulässig, dass der Sozialhilfeträger unterhaltspflichtige Eltern zu Leistungen für ihre volljährigen Kinder heranzieht. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn Sie schwanger sind oder ein Kind bis zu sechs Jahren betreuen (Rechtsgrundlage: Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27.07.1992).



Hilfe in besonderen Lebenslagen

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, haben Menschen in bestimmten Lebenssituationen (z. B. Schwangerschaft, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung) einen Rechtsanspruch auf „Hilfe in besonderen Lebenslagen“.

Als Schwangere oder junge Mutter können Sie, sofern Sie keine gesetzliche Krankenversicherung haben, die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen in Anspruch nehmen (Rechtsgrundlage: § 38 BSHG). In Anlehnung an die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse umfasst die Hilfe im Einzelnen

- ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe
- Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln
- Pflege bei Krankenhausaufenthalt in der Zeit der Entbindung
- häusliche Pflege
- Entbindungsgeld.

Der Vater des Kindes ist verpflichtet, die Kosten der Entbindung zu tragen. Das Sozialamt wird den Anspruch auf sich überleiten und gegenüber dem Vater geltend machen.

Bei entsprechendem Bedarf können Sie Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (Rechtsgrundlage: §§ 70,71 BSHG) beantragen, insbesondere dann, wenn Sie bereits weitere Kinder haben, für die die Betreuung während des Krankenhausaufenthalts nicht gesichert wäre.

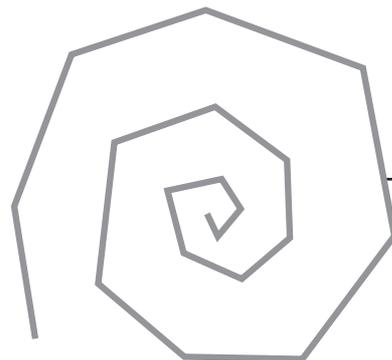
Voraussetzung für diese Leistungen ist, dass

- Sie einen eigenen Haushalt führen
- kein anderes Familienmitglied den Haushalt führen kann und
- mindestens ein Kind unter 8 Jahren in Ihrem Haushalt lebt.

Das Sozialamt übernimmt

- die angemessenen Aufwendungen, sofern es sich um eine mit Ihnen befreundete Person handelt
- die voll entstehenden Unkosten, sofern Sie eine fremde Person engagieren müssen.

Ferner können Sie die Übernahme der Verhütungsmittelkosten beantragen.



Für den Sozialhilfeantrag werden folgende Unterlagen benötigt

- Personalausweis
- Bescheinigung über die Höhe des Unterhalts bzw. darüber, dass Sie vom Ehemann getrennt leben und keinen Unterhalt bekommen (stellt die Anwältin / der Anwalt aus)
- Bescheinigungen über monatliche Kosten, Miete, Heizung, Strom
- Nachweise über Versicherungen
- letzte Einkommensbescheinigung Ihres Mannes bzw. die eigene, evtl. Arbeitslosengeld- bzw. Arbeitslosenhilfebescheid.
- Kontoauszüge

Den Antrag auf Sozialhilfe sollten Sie sich am besten kopieren. Akzeptieren Sie keine mündliche Absagen. Ein rechtsmittelfähiger, also schriftlicher Bescheid, erleichtert es, einen Widerspruch gegen diesen Bescheid einzulegen, wenn Sie sich benachteiligt fühlen.

Sie haben ein Recht auf eine umfassende Beratung und Information über die Ihnen zustehenden Sozialleistungen (Rechtsgrundlage: SGB I).

Bitte wenden Sie sich in allen Sozialhilfeangelegenheiten an den

Fachbereich Bürgerangelegenheiten, Ordnung und Soziales der Stadt Detmold

– Sozialamt –
Grabenstr. 1, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 977-576

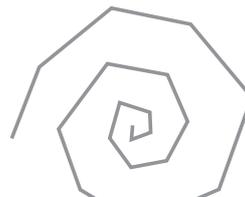
Über soziale Hilfen bei Schwangerschaft, Elternschaft und Trennung werden Sie auch beraten bei pro familia (siehe Kapitel 2.2).

Sozialpass der Stadt Detmold

Gegen Vorlage des Sozialpasses werden derzeit folgende Vergünstigungen für Einrichtungen bzw. Veranstaltungen innerhalb der Stadt Detmold gewährt (Änderungen sind jederzeit möglich):

- ermäßigte Jahresnutzungsgebühr für die Stadtbücherei, Leopoldstr. 5
- ermäßigtes Essen in der Stadtküche, Mühlenstr. 5
- ermäßigter Eintritt in den städtischen Freibädern
- ermäßigter Eintritt im Aqualip, in der Adlerwarte, im Landesmuseum und zu nahezu allen Aufführungen des Landestheaters bzw. Studio-Theaters im Grabbehaus
- Ermäßigung für Veranstaltungen der städtischen Jugendzentren
- Ermäßigung der Kontoführungsgebühren bei der Sparkasse Detmold (Privatbanken bieten diese Vergünstigung nicht an).

Weitere Einrichtungen (z. B. Musikhochschule, VHS, Landeskirchlicher Dienst bzw. Lippisches Landeskirchenamt, Kulturteam der Stadt) gewähren individuell Vergünstigungen. Einzelheiten erfragen Sie bitte bei der jeweiligen Einrichtung!



Antragsberechtigt sind

- Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz
- sonstige Personen mit geringem Einkommen (soweit sie nicht aufgrund einer bestimmten Eigenschaft – Schüler / innen, Student / innen – diesem Sozialpass vergleichbare Vergünstigungen in Anspruch nehmen können)

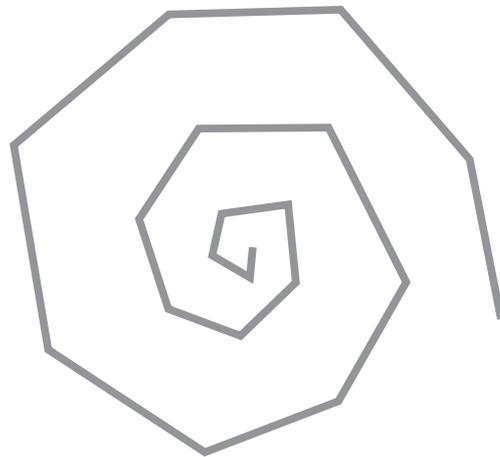
Geringes Einkommen bedeutet, dass das vorhandene Familieneinkommen einschließlich etwa vorhandener Erlöse aus dem Vermögen die Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich aus dem / den Sozialhilferegelsatz (-sätzen) zuzüglich eines Zuschlags von 50% sowie den Kosten der Unterkunft ergibt.

Um den Sozialpass zu beantragen, müssen Sie folgende Unterlagen mitbringen:

- gültigen Personalausweis bzw. Reisepass
- Einkommensnachweise (d. h. aktueller Sozialhilfe-, Wohngeld-, Kindergeld-, Renten-, Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosenhilfebescheid, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung der letzten 3 Monate)
- Nachweis über Belastungen (d. h. Mietvertrag, Nachweis über die Höhe der zu zahlenden Nebenkosten, Nachweis über Kosten bei Eigenheimen, ggfls. Versicherungsnachweis für Hausrat- bzw. Haftpflichtversicherung).

Der Sozialpass wird Ihnen in der Bürgerberatung der Stadt Detmold ausgestellt, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen. Bei der Beantragung wird auf Grundlage der o. g. Unterlagen in jedem Einzelfall eine individuelle Berechnung durchgeführt. Sie können den Sozialpass sofort mitnehmen. Er ist für 12 Monate gültig und kann danach – bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen – verlängert werden. Familien erhalten, wie Einzelpersonen nur einen Sozialpass.

Der Sozialpass darf nur von der bzw. den Personen benutzt werden, für die er ausgestellt wurde. Zum Nachweis der Identität ist zusätzlich ein gültiges Personaldokument (Pass, Ausweis) vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung sind die Einrichtungen, die Vergünstigungen gewähren, berechtigt, den Sozialpass einzuziehen.





5. Versicherungen

Krankenversicherung

Als nichterwerbstätige Frau sind Sie während der Trennungszeit auch weiterhin bei Ihrem Mann mitversichert. Nach der Scheidung endet der Versicherungsschutz. Die gemeinsamen Kinder können im Regelfall weiterhin beim Vater mitversichert bleiben.

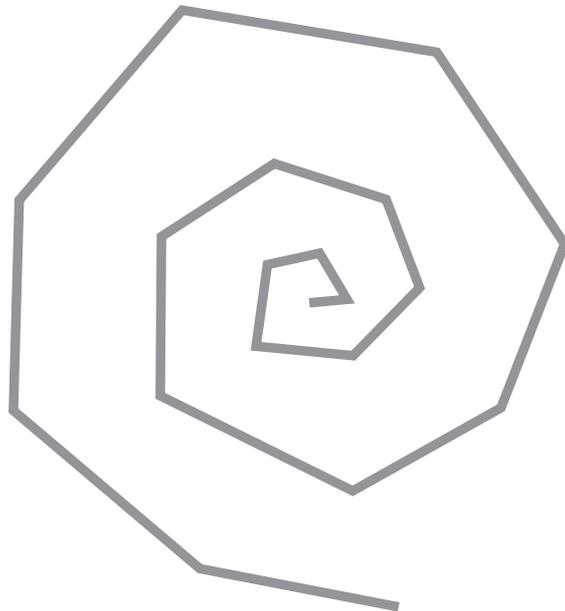
Wenn Sie bislang über Ihren Ehegatten in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, sollten Sie nun selbst einen Antrag auf freiwilligen Beitritt stellen (Rechtsgrundlage: § 9 SGB V). Der Antrag muss spätestens drei Monate nach der Scheidung bei Ihrer Kasse gestellt werden.

Wenn Sie privat krankenversichert waren, bleiben Sie dies auch weiterhin. Waren Sie früher in einer gesetzlichen Krankenversicherung und sind dann über Ihren Ehemann mitversichert worden, können Sie in die gesetzliche Krankenversicherung nicht zurückkehren. Sie müssen sich dann privat versichern. Hier besteht jedoch die Möglichkeit, diese Kosten über den sogenannten Krankenvorsorgeunterhalt von Ihrem geschiedenen Ehemann nach der Scheidung erstattet zu bekommen.

Sonstige Versicherungen

Versicherungen (z. B. Haftpflicht, Hausrat etc.) sind an die Personen gebunden, die den Vertrag mit der Versicherung geschlossen haben. Dementsprechend entfällt der Versicherungsschutz bei Trennung bzw. Scheidung.

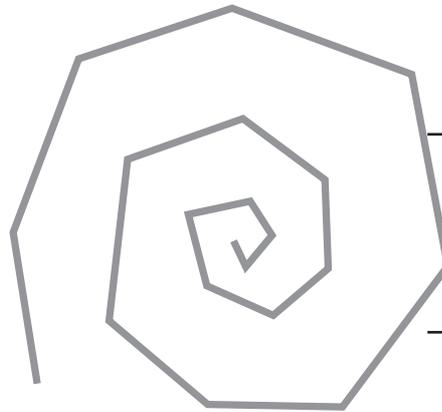
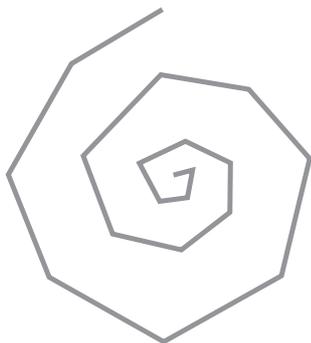
Informieren Sie sich und vergleichen Sie sorgfältig die verschiedenen Vertragsbedingungen, bevor Sie einen neuen Vertrag abschließen.





6. Abkürzungen

- AFG** = Arbeitsförderungsgesetz
- BaföG** = Bundesausbildungsförderungsgesetz
- BErzGG** = Bundeserziehungsgeldgesetz
- BSHG** = Bundessozialhilfegesetz
- BGB** = Bürgerliches Gesetzbuch
- EstG** = Einkommenssteuergesetz
- GTK** = Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder
- KJHG** = Kinder- und Jugendhilfegesetz
- SGB** = Sozialgesetzbuch Teil I-X
- UVG** = Unterhaltsvorschussgesetz
- ZPO** = Zivilprozessordnung





7. Weitere Informationsquellen

Über die Verbraucher-Zentrale NRW-Beratungsstelle Detmold können Sie zu vielen Themen Bücher und Broschüren erhalten oder einsehen. Zum Teil sind die Bücher kostenpflichtig.

„Kind und Kosten“ – Der Ratgeber zeigt, wie Sie den Alltag mit Kindern möglichst kostengünstig gestalten können.
(2. Auflage 2002, 7,80 Euro)

„Geschafft: Schuldenfrei!“ – Informationen zum Verbraucherkonkurs und Tipps und Hilfestellungen, die Haushaltskasse in den Griff zu bekommen.
(1. Auflage 2002, 7,80 Euro)

„Richtig versichert, viel Geld gespart“ – Wer braucht in welchem Lebensabschnitt welche Versicherung?
(19. Auflage 2002, 7,80 Euro)

„Das Haushaltsbuch“ – Hilfe, wenn am Ende des Geldes noch soviel Monat übrig ist.
(2. Auflage 2002, 4,80 Euro)

„Unterhalt bei Trennung und Scheidung“ – Der Ratgeber legt komplizierte steuer- und unterhaltsrechtliche Sachverhalte dar.
(1. Auflage 2002, 8,50 Euro)

Der ARD-Ratgeber Recht „Krise Trennung Scheidung“ ist leider vergriffen und wird nicht wieder aufgelegt. Jedoch gibt es noch ganz wenige Restexemplare, die bei der Verbraucher-Zentrale für 8,50 Euro erworben werden können, 1 Exemplar bleibt in der Verbraucher-Zentrale zur Ansicht.

Kostenlose Broschüren

Die Broschüren erhalten Sie in der Bürgerberatung (Grabenstraße 1) und dem Jugendamt der Stadt Detmold (Wittekindstraße 7).

„Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub“
Informationsblätter des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

„Mutterschutzgesetz“ – Leitfaden zum Mutterschutz
Hg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

„Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“
Hg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Justiz
Die Broschüre kann kostenlos bezogen werden über GVP-Gemeinnützige Werkstätten Bonn, Maarstr. 98 a, 53227 Bonn oder aber von der Internetseite des BMJ, www.bmj.bund.de heruntergeladen werden.

„Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“
Infos über Arbeitsverhältnisse bis 400 Euro.
Hg.: Gleichstellungsstellen im Kreis Lippe und FAIR – Frau und Arbeit in der Region

„Studieren mit Kind“
Staatliche und weitere Hilfen für Studentinnen und Studenten mit Kind.
Hg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

„Was mache ich mit meinen Schulden“
Hilfe für überschuldete Familien durch Schuldnerberatung.
Hg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

„§ 218- Informationen für Frauen, Familien, Beratungsstellen, und Ärzte über das Schwangeren- und Familienhilfegesetz“
Hg.: Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung

„Staatliche Hilfen für Familien“
Hg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

„Der Unterhaltsvorschuss“
Broschüre des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

„Ihr gutes Recht“ – Sozialhilfe –
Broschüre des Bundesministeriums für Gesundheit

„Wohngeld“ – Reihe Ratschläge und Hinweise –
Broschüre des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung

„Der Unterhaltsvorschuss“
Eine Hilfe für allein Erziehende.
Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

„Allein erziehend – Tipps und Informationen“,
Hg. Verband allein erziehender Mütter und Väter, 15. Auflage aus 2003

„Erziehungsgeld – Elternzeit“
Hg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

„Unter anderen Umständen“
Hg. pro familia Lippe & Gleichstellungsstelle der Stadt Detmold
Die Broschüre ist zur Zeit vergriffen, steht aber unter www.detmold.de zum download zur Verfügung. Die Neuauflage ist für Frühjahr 2004 geplant.

Hilfreiche Internetadressen

www.bmfsfj.de

www.mgsff.nrw.de/familienratgeber/index.htw

www.familienhandbuch.de

www.schwangerschafts-point.de

www.netdokter.de/kinder

www.eltern.de/vorsorge-geld/sozialleistungen

www.-abtreibung-web.de

www.profamilia.de

www.kidnet.de

www.laufstall.de

www.arbeitsamt.de/hst/services/merkblatt/index.html

www.finanzen.focus.msn.de/D/DA/DAS/DAS40/DAS40A/das40a.htm

www.finanzen.focus.de

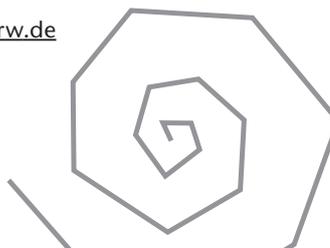
www.trennung-und-scheidung.de

www.freibetraege.de

www.detmold.de

www.bmj.bund.de

www.c@ll-nrw.de





8. Adressen

8.1 Ämter

Allgemeiner Sozialdienst der Stadt Detmold

Grabenstr. 1, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 977 - 5 69
Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 17.00 Uhr für Berufstätige
und Schüler/innen und nach Vereinbarung

Amtsgericht Detmold

Heinrich-Drake-Straße 3, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 76 81
Telefax 0 52 31 / 76 84 00
Mo bis Fr 8.30 - 12.30 Uhr, Mo 14.00 - 15.00 Uhr

Staatliches Amt für Arbeitsschutz –

Abt. Mutterschutz

Willi-Hoffmann-Str. 33 a, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 70 30
e-Mail: poststelle@stafa-dt.nrw.de
Termine nur nach telefonischer Vereinbarung

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt beim Arbeitsamt Detmold

Wittekindstr. 1, 32758 Detmold
Telefon 0 52 31 / 610 - 9 60
Telefax 61 09 96
e-Mail: Detmold.BCA@arbeitsamt.de
www.Arbeitsamt.de/Detmold
Termine zur Berufsrückkehr / Wiedereinstieg
auf Anfrage

Bundesversicherungsamt

– Mutterschaftsgeldstelle –

Vittemombler Str. 76, 53123 Bonn
Telefon 02 28 / 61 90
e-Mail: [mutterschaftsgeldstelle@
bundesversicherungsamt.de](mailto:mutterschaftsgeldstelle@bundesversicherungsamt.de)
Telefonische Beratung:
Mo- Fr 9.00 - 12.00 Uhr
Do zusätzlich 13.00 - 15.00 Uhr

Bürgerberatung der Stadt Detmold

Grabenstr. 1, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 977 - 5 80
e-Mail: buengerberatung@detmold.de
Mo + Di 8.00 - 17.00 Uhr
Mi + Fr 8.00 - 13:00 Uhr, Do 8.00 - 19.00 Uhr
Ab 01.01.04:
Mo-Di 8.00 - 17.00, Mi / Fr 8.00 - 12.30,
Do 8.00 - 18.00 Uhr

Familienkasse im Arbeitsamt Detmold

Wittekindstr. 1, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 610 - 766
e-Mail: Detmold.Familienkasse@arbeitsamt.de
Mo-Fr 8.00 - 12.30 Uhr
Do 13.30 - 18.00 Uhr

Gleichstellungsstelle der Stadt Detmold

Rathaus am Markt, Zim. 312, 32758 Detmold
Telefon 0 52 31 / 977 - 284
e-Mail: R.Homeyer@detmold.de
Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Jugendamt der Stadt Detmold

Wittekindstr. 7, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 977 - 971
Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Mo - Mi 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 17.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Schulpsychologischer Dienst der Stadt Detmold

Georgstr. 10, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 977 - 312
e-Mail: sekretariat@schulpsychologie-detmold.de
Mo - Do 8.30 - 12.30 Uhr + 13.30 - 17.00 Uhr
Fr 8.30 - 13.00 Uhr

Sozialamt der Stadt Detmold

Grabenstraße 1, 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 977 - 591
Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.00 Uhr
Für Schüler / innen und Berufstätige
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Standesamt der Stadt Detmold

Wall 5, 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 977 - 663
e-Mail: info@detmold.de
Mo + Di 8.00 - 12.00 & 14.00 - 16.00 Uhr
Mi + Fr 8.00 - 12.00 Uhr, Do 8.00 - 17.00 Uhr
und nach terminlicher Absprache

Versorgungsamt Bielefeld

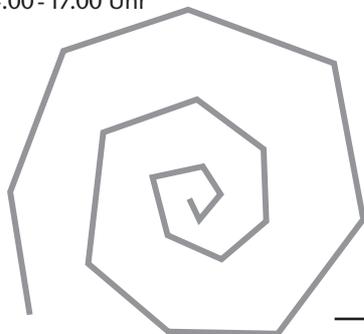
Stapenhorststr. 62, 33615 Bielefeld
Telefon 05 21 / 5 99 - 420; - 421, - 422
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Mo - Mi 13.00 - 15.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr

Wohngeldstelle der Stadt Detmold

Grabenstr. 1, 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 977 - 606 und 977 - 610
e-Mail: N.Brink@detmold.de
Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
ab 16.00 Uhr in den Räumen der Bürgerberatung

Wohnungsbauförderung der Stadt Detmold

Rosental 21, 32756 Detmold
(Ferdinand-Brune-Haus)
Telefon 052 31 / 977 - 612
Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 17.00 Uhr



8.2 Beratungsstellen und weitere Einrichtungen

Alraune e.V. – Frauenberatungsstelle

Wall 5 (2. Etage), 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 201 77
Telefax 052 31 / 242 79
e-Mail: info@alraune-frauenberatung.de
www.alraune-frauenberatung.de
Di. 16.00 - 19.00 Uhr, Do. 10.00 - 12.00 Uhr

Anwaltssuchdienst

Telefon 01 80 / 5 25 45 55

AWO – Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

Leopoldstraße 15, 32657 Lemgo
Telefon 052 61 / 770 - 350
Telefax 052 61 / 770 - 352
e-Mail: konfliktberatung@awo-lippe.de

Beratungsstelle des Vereins „Widerspruch“ in Bielefeld

Rolandstr. 16, 33615 Bielefeld
Telefon 05 21 / 51 84 32
Di. 9.00 - 12.00 Uhr, Do. 14.30 - 17.30 Uhr
(im Alten Rathaus, EG Zi.:18, Niederwall 25, Bielefeld)
Mo. 9.00 - 12.00 Uhr
(Bürgerwache am Siegfriedplatz, Rolandstr. 16, Bielefeld)

Evangelische Familienbildung

Wiesenstr. 5, 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 976 68 30
e-Mail: familie@lippische-landeskirche.de
Mo.- Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do., 14.00 - 16.00 Uhr
Di. 14.00 - 18.00 Uhr

Evangelische Frauenarbeit

Lortzingstr. 4, 32756 Detmold
Telefon 052 31 / 97 66 81
Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.30 - 16.30 Uhr



Familien-, Ehe-, Kinder- und Jugendberatung des Kreises Lippe

Lange Straße 7, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 97 69 20
Telefax 0 52 31 / 9 76 92 20
Mo - Do 8.30-17.00 Uhr, Fr 8.30-12.30 Uhr
Anmeldungen für Detmold bzw. Lippe über
Breite Str. 5, 32657 Lemgo
Telefon 0 52 61 / 9 77 20

**Lippische Landeskirche
Ehe-, Familien- und Lebensberatung**

Lortzingstr. 6, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 99280
Telefax 0 52 31 / 992840
e-Mail: beratung.ILK@t-online.de
Mo - Fr 9.00-11.00 Uhr, Di 17.30-19.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Frauenhaus Lippe (AWO)

Telefon 0 52 61 / 2900

Frauenhaus Bielefeld (AWO)

Telefon 05 21 / 5 20 89 36

Frauenhaus Paderborn

Telefon 0 52 51 / 2 19 67

Frauenhaus Herford

Telefon 0 52 21 / 56 88 17

Frauenhaus Gütersloh

Telefon 0 52 41 / 3 41 00
24 Stunden Erreichbarkeit in Notfällen

Friedensbüro in Lemgo Friedensbüro e.V.

Rosenstr. 10, 32657 Lemgo
Telefon 0 52 61 / 1 24 41
Telefax 0 52 61 / 18 96 55
e-Mail: friedensbuero-lemgo@t-online.de
Mi 10.00 -12.00 Uhr

Krisentelefon 0 52 31 / 3 33 77

Mo - Fr 18.00 - 22.00 Uhr

Fr - Sa 22.00 - 6.00 Uhr

Sa - So 18.00 - 6.00 Uhr

oder

Telefonseelsorge

0800/111 0 111, durchgehend geöffnet

0800/111 0 222, durchgehend geöffnet

Kinder- und Jugendtelefon

Telefon 0 52 31 / 111 03 oder 0800/111 0 333

Mo - Fr 14.00 - 20.00 Uhr

LIKISS – Lippische Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe

Elisabethstr. 47, 32756 Detmold

Telefon 0 52 31 / 56 12 60

Telefax 0 52 31 / 5 61 26

e-Mail: info@selbsthilfe-lippe.de

Mo - Mi 9.30 - 12.30 Uhr, Do 15.00 - 18.00 Uhr

Termine für persönliche Gespräche nach Vereinbarung

pro familia Lippe-Detmold

Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung

Woldemarstr. 15, 32756 Detmold

Telefon 0 52 31 / 2 68 41

Telefax 0 52 31 / 3 80 86

e-Mail: lippe@profamilia.de

www.profamilia.de

Mo, Di 9.00 - 11.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Mi 15.00 - 18.00 Uhr, Do. 9.00 - 12.00 Uhr

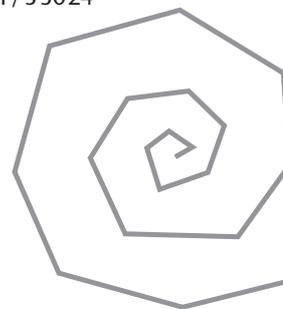
Offene Beratung im Schwangerschaftskonflikt

Mo 16.00 - 18.00 Uhr und Do 9.00 - 12.00 Uhr

Sexualpädagogische Sprechstunde

Do 14.00 - 16.00 Uhr unter

Telefon 0 52 31 / 3 30 24

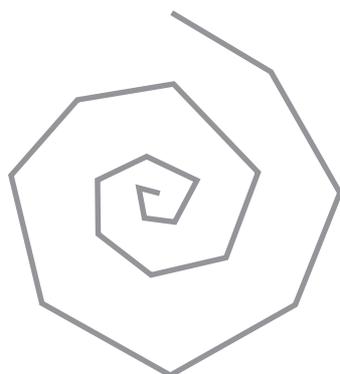


Schuldnerberatung DPWW
Anerkannte Verbraucher – Insolvenz –
Beratungsstelle
Schorenstr. 12, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 3 13 48
Bürozeiten: Mo - Fr ganztägig
Offene Sprechstunde:
Mo + Do 10.00 - 12.00 Uhr

Sonderpflege e.V.
Auf der Lehmkuhle 1, 32683 Barntrup
Telefon 0 52 63 / 94 83 17

Sozialdienst kath. Frauen (SkF)
Schwangerschaftsberatung
Palaisstraße 27, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 5 65 - 3 30 oder - 3 28
Telefax 0 52 31 / 3 72 34
e-Mail: SkF-bielefeld@t-online.de
Mo, Di und Do 9.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Verbraucher – Zentrale NRW
– **Beratungsstelle Detmold** –
Bahnhofstr. 6, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 2 35 15
Fax-Abruf: 0 18 05 / 887 699 88
e-Mail: detmold@vz-nrw.de
www.verbraucherzentrale-nrw.de
Mo - Fr 9.30. - 12.30 Uhr
Mo - Di 13.30-17.00 Uhr
Do 13.30 - 18.00 Uhr



8.3 Detmolder Fachanwälte für Familienrecht

(alphabetisch aufgelistet, kein Anspruch auf Vollständigkeit)

Thomas Brächtker
Anwaltskanzlei Brächtker & Fischer
Elisabethstr. 37, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 30 91 80
Telefax 0 52 31 / 3 09 18 18
e-Mail: kanzlei@bf-partner.de

Isabelle Adrienne Drunkemöller
Anwaltskanzlei Hetzer & Drunkemöller
Rosental 19, 32756 Detmold
Telefax 0 52 31 / 9 93 30
Fax.: 0 52 31 / 9 93 325
e-Mail: drunkemoeller@gmx.de

Thomas Fiedler, Rechtsanwalt
Gerichtsstraße 10, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 99 97 77
Telefax 0 52 31 / 99 97 78
e-Mail: kontakt@fiedler-rechtsanwalt.de

Achaz von Jagow, Rechtsanwalt und Notar
Hermannstraße 57, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 9 79 20
Telefax 0 52 31 / 9 79 240
e-Mail: vonjagow@t-online.de

Jörg Kleinwegener
Anwaltskanzlei Kleinwegener & Dribusch
Moltkestr. 4, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 7 60 80
Telefax 0 52 31 / 7 60 876
e-Mail: KDAanwalt@t-online.de

Rudolf Lohrmann
Rechtsanwälte Knebel und Lohrmann
Bahnhofstr. 4, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 9 38 10
Telefax 0 52 31 / 93 81 40
e-Mail: notar@ra-knebel-lohrmann.de



Bruno Metzler
Anwaltskanzlei RAe Dorn, Metzler und Jäger
Paulinenstr. 37, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 2 50 41 44
Telefax 0 52 31 / 3 99 72
e-Mail: midopa@t-online.de

Corinna Peter-Werner
**Anwaltskanzlei Peter-Werner
und Kolleginnen**
Marktplatz 2, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 2 70 07
Telefax 0 52 31 / 3 71 79

Anke Reese, Anwaltsbüro Anke Reese
Paulinenstr. 71 a, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 6 02 27 90
Telefax 0 52 31 / 6 02 27 99
e-Mail: RAin.Reese@t-online.de

Bernd Schomburg
Anwaltskanzlei Schomburg & Schomburg
Sachsenstr. 13, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 2 10 91
Telefax 0 52 31 / 3 34 13
e-Mail: bs-es@t-online.de

